

110-8-37



60 listei

29. 10. 2008

Malerku!

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin, den 18. Oktober 1943

I A 1 - 541/43

An

den Herrn Reichsminister des Innern

in Berlin

Betrifft: Zusatzurlaub zum Besuch evakuierter Familien.

In den luftgefährdeten Gebieten, so auch in Berlin, haben viele Beamte ihre Familien, besonders soweit kleinere Kinder vorhanden sind, aus Sicherheitsgründen ausserhalb untergebracht und leben nun für längere Zeit von ihren Familien getrennt. Auf Grund des Auftrufs des Gauleiters Goebbels im August 1943 hat diese in großzügiger Weise durch zahlreiche kostenlose Sammeltransporte staatlich organisierte Evakuierung der Familien aus Berlin einen noch grösseren Umfang angenommen und gewissermassen einen amtlichen Charakter erhalten. Diese Sammeltransporte sind nun hauptsächlich nach Ostpreussen verlegt worden, also in grössere Entfernung von Berlin. Aber auch so konnten die Familien vielfach nur in weiter entfernt gelegenen Orten (bei Verwandten usw.) untergebracht werden.

Es ist nun bereits mehrfach von den zurückgebliebenen Männern zur Sprache gebracht worden, daß sie nun gezwungen sind, die Regelung aufgetretener Schwierigkeiten in den Unterkunftsorten, auch zur Nachbringung von Bedarfsgegenständen (die bei der bisherigen Evakuierung nicht hatten mitgenommen werden können) ihren Familien wiederholt zu besuchen. Bei der bereits eingeschränkten Reisezeit gingen ihnen diese mehr zwangsläufigen und eher anstrengenden Besuchsreisen, für die die an sich zugelassenen 3 Tage nicht ausreichen, von ihrem eigentlichen Erholungsurlaub verloren. An einen zusammenhängenden Urlaub, der allein eine Erholung gewährleisten könnte, sei unter diesen Zwangsumständen garnicht zu denken. Vor allem belasteten sie bei den grösseren Entfernungen die vom Urlaub abgehenden Reisetage.

Im Hinblick auf den mehr amtlichen Charakter dieser Evakuierungsaktion muss es tatsächlich angebracht erscheinen, die in dem RdErl.d.RMdJ. vom 18. Juli 1941 (RMBliv. S.1292 u. LwMB1. S.583) für den Fall der Trennung der verheirateten Beamten von ihren Familien durch Versetzung und dgl. gewährten Zusatzurlaub von 12 Tagen im Jahr neben der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit auch in diesen Evakuierungsfällen zu gewähren. Diesen Vorteil geniessen ja bereits

St. M. VIII 8-58/43

1a

bereits die Beamten, die z.Zt. aus dem gleichen Anlass der Luftge-
fährdung an einen "Ausweichort" als versetzt gelten, und zwar auch
dann, wenn auch ihre Familie aus Berlin evakuiert ist.

Die Anordnung einer derartigen allgemeinen Regelung halte
ich für dringend geboten. Für eine entsprechende baldigste Veran-
lassung wäre ich daher dankbar.

gez. Bock.

An
die übrigen Herren Reichsminister.

Abschrift mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Im Auftrag
gez. Bock.



Beglaubigt:

Woberscheidt

Reichsminister
- 3 NOV. 1943

o. Salfer
Reichsminister für Ernährung

3. 11. 43
Grafen
W

871 70. 43

97276



3. 11. 43
2/27. 43.

St. M. VIII 6-58/43

Prag-Bubentsch, 18.11.44. 2



An den

Chef des Ministeramtes
des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren
~~SS~~-Standartenführer Ministerialrat Dr. G i e s
P r a g .

Betr.: Deutsche Kinder in tschechischen Schulen.

Vorg.: Ohne.

Anlässlich meines letzten Vortrages bei ~~SS~~-Obergruppenführer
K.H. Frank wies ich auf folgenden Sachverhalt hin:

"In deutschen Schulkreisen wird darüber gesprochen, welche Massnahmen vorbereitet sind, um bei stärker einsetzenden Bombenangriffen die deutsche Schuljugend im Protektorat, vor allem in den Industriestädten zu sichern. Es wurde festgestellt, dass Deutsche z.B. in Brünn ihre Kinder zu tschechischen Verwandten aufs Land verschicken, weil sie mit verstärkten Luftangriffen rechnen. Bei einigen Eltern handelt es sich um zwischenvölkische Ehen. Die Mütter haben das Ansuchen gestellt, ihren Kindern den Besuch der tschechischen Schulen in den Orten, in denen sie die Kinder bei tschechischen Verwandten unterbrachten, zu gestatten. Einige Lehrer haben den Eltern bestätigt, dass gegen den Besuch der tschechischen Schule nichts einzuwenden wäre. Von Seiten des Ministeriums ist bereits verfügt worden, dass solche Ansuchen grundsätzlich abzulehnen sind und die Kinder bis auf weiteres ohne Beschulung belassen werden. Damit ist aber die Frage noch nicht geklärt, ob überhaupt ein Interesse daran bestehen kann, dass deutsche Kinder, vornehmlich solche aus zwischenvölkischen Ehen, zu tschechischen Verwandten und in eine tschechische Umwelt zurückfinden. Die Frage der KLV für evtl. gefährdete Gebiete (Brünn, Pilsen, Mährisch-Ostrau) für deutsche Kinder im Protektorat wird als vordringlich sowohl von Elternkreisen als auch Lehrerkreisen bis in das Schulministerium bezeichnet. Wenigstens müsste geplant und vorbereitet werden, damit im Ernstfalle sofort die Verschickung durchgeführt werden kann. Am einfachsten sei es, diese Kinder deutschen KLV-Lagern zuzuführen."

Wie bereits mitgeteilt, entschied ~~SS~~-Obergruppenführer Frank, es soll ein Erlass im Sinne obiger Darlegungen (Einschulung evakuier-

29

Ministeramt
18.11.44

ter deutscher Kinder bei der KLV) vorbereitet werden.

Laub
44-Obersturmbannführer.

Ministeramt
11. DEZ 1944

Bg. KLV
des Eintrags im
Eintragsbuch

KLV-Monatsber. 26.11.44
KLV

22/7744
Im Vorzug
12.10.44



67604

St. M. VIII 6-57 e/43 g

3

26. November 1944.
Kn./De.

An den
Herrn Staatsminister,
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen-SS K.H. Frank,
Prag IV.
Czernin-Palais

Betr.: "Gauinterne" Kinderlandverschickung in Böhmen
und Mähren.

Zur Beschulung der aus den luftgefährdeten Städten des Protektorates zu entsendenden deutschen Kinder ergeben sich im Rahmen einer gauintern durchzuführenden Kinderlandverschickung folgende Möglichkeiten:

- 1) in Jugendwohnheimen,
- 2) in bereits belegten KLV-Lagern,
- 3) in neu zu errichtenden KLV-Lagern.

1.) ~~Unterbringungs~~ in Jugendwohnheimen:

- a) Die von der Befehlsstelle Böhmen und Mähren der Reichsjugendführung vorwiegend in weniger luftgefährdeten Gebieten unterhaltenen Jugendwohnheime ermöglichen bei restloser Ausnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten mit nur geringem Material- und Kostenaufwand eine Erhöhung der Aufnahmezahl deutscher Jugendlicher (vom 6. Lebensjahr an).
- b) Die Parteiverbindungsstelle müsste die Kreisleiter beauftragen, an die Eltern der besonders gefährdeten Städte sowie an die bereits evakuierten Familien Aufrufe mit Meldeformularen zu versenden, in denen die Eltern auf die Möglichkeit der Unterbringung ihrer Kinder in Jugendwohnheimen hingewiesen werden. Die Eltern melden dem zuständigen KLV-Bannbeauftragten durch Anmeldeformulare ihre in Jugendwohnheimen

aufzunehmenden Kinder. Diese werden dann klassenweise zusammengestellt und eingewiesen. Die Einweisung erfolgt nach Möglichkeit so, dass die Kinder nicht allzuweit entfernt von ihren Eltern untergebracht sind.

- c) Für die Unterbringung von Ober- und Hauptschülern wird je ein grösseres Jugendwohnheim für Jungen und Mädchen zur Verfügung gestellt. Das Jugendwohnheim für Schüler in Chrudim z.B. fasst 300 Jugendliche und ist zur Aufnahme von Oberschülern geeignet. Sobald die Aufnahmeziffer durch den erhöhten Ausfall von Schulen bei stärkeren Angriffen überschritten wird, stehen ausserdem geeignete KLV-Lager (Hotel Alfa, Hotel Bila, Frauenschule) zur Verfügung, sodass schon hier allein 554 Oberschüler untergebracht werden können, ohne eine zweite Oberschule aufbauen zu müssen. Bei nicht ausreichender Anzahl der zur Durchführung des Schulunterrichtes erforderlichen Schul- und Lehrräume ist durch Abhalten von Vor- und Nachmittagsunterricht die Durchführung des ordnungsgemässen Schulbetriebes gewährleistet.
- d) Für die Unterbringung der Volks- und Hauptschulen wird die gleiche Regelung getroffen.

soars
2.) Unterbringung in bereits belegten KLV-Lagern:

- a) In fast allen KLV-Lagern, besonders in den Oberschul-Lagern, sind freie Plätze vorhanden, sodass ohne grosse Schwierigkeiten die deutschen Jugendlichen dieses Raumes zusätzlich untergebracht werden können.
- b) Den beschickten KLV-Lagern werden je nach Notwendigkeit weitere ortsansässige Lehrkräfte des Protektorates zugeteilt.
- c) Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil evakuiert sind, haben die Möglichkeit, als Gastschüler an dem Unterricht einer KLV-Schule teil-

zunehmen. Die Jugendlichen wohnen bei ihren Eltern.

Nachteile der vorstehenden Einweisung ergeben sich aus den unterschiedlichen Lehrplänen der Oberschulen des Altreiches gegenüber den böhmisch-mährischen Schulen.

3.) Unterbringung in neu einzurichtenden KLV-Lagern:

- a) Bestehende KLV-Lager müssen zur Aufnahme deutscher Jugendlicher dieses Raumes und zur Einrichtung eigener Schulsektorenfalls räumen und verlegt werden.
- b) Die Regelung ist einer gauinternen Verschickung gleichzusetzen. Es ist zweckmässig, auch in Böhmen und Mähren Schulen geschlossen aus gefährdeten oder stark angeschlagenen Städten zu verlegen.
- c) Die Erfassung der Jugendlichen erfolgt durch die Schulen, die den Eltern einen Aufruf des Herrn Staatsministers oder des zuständigen Gauleiters zuleiten. Die von den Eltern ausgefüllten Anmeldeformulare werden an die Schulen zurückgegeben. Falls der Schulbetrieb bereits eingestellt ist, erfolgt die Rückgabe der Anmeldeformulare im Rahmen eines Schullappells. Gleichzeitig nimmt die Schule Verbindung mit den bereits evakuierten Eltern auf und setzt diese von der beabsichtigten Schulverlegung in Kenntnis. In solchen Fällen geben die Eltern ihre Anmeldeformulare bei ihrer nun zuständigen Kreisleitung ab, die die Anmeldeformulare an den jeweils zuständigen KLV-Bannbeauftragten weiterleitet. Die Jugendlichen werden alsdann der bereits verlegten Schule zugeführt. Auch bei dieser Verschickung können Volksschüler in Jugendwohnheime eingewiesen werden.

Zur Durchführung der vorstehenden Massnahmen ist eine umfangreiche und intensive Propaganda erforderlich. Dabei wird es nicht zu umgehen sein, auch für t s c h e c h i s c h e J u g e n d l i c h e entsprechende Massnahmen in die Wege zu leiten, wobei nach dem bereits ausgearbeiteten Vorschlag zur Durchführung der "Erweiterten Reinhard-Heydrich-Aktion für Jugendliche" verfahren werden könnte.

- 4.) Ich schlage Ihnen vor, Gauleiter Dr. Jury anzurufen und mit ihm fernmündlich abzusprechen, dass die Verschickung von deutschen Kindern aus dem Protektorat in der hiermit vorgeschlagenen Weise von der bereits bestehenden Dienststelle der Kinderlandverschickung durchgeführt wird. Im Falle seines Einverständnisses würde ich alles Weitere mit der Parteiverbindungsstelle regeln.



Heil Hitler !

Gebietsführer

00272

4

Der Generalreferent
für den überörtlichen Luftschutz.

Prag, den 31. August 1944.

Nr. 1242/277g

Ministeramt
Eing.: 2 SEP. 1944

An den
Chef des Ministeramts,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im H a u s e .

Betr.: Vorbereitungsmaßnahmen für die Evakuierung von Deutschen.

Bezug: Schreiben vom 8.3.1944 .

Anlage: 1 Heft.

Das Schreiben des SD-Leitabschnittes Prag vom 4. März 1944 sende ich hiermit zurück. Anlässlich des Vortrags am 11. April 1944 hat Herr Staatsminister entschieden, dass wegen der Evakuierung von Deutschen aus den Städten Prag, Pilsen, Brünn, Olmütz und Mähr. Ostrau lediglich als vorbereitende Massnahme die Feststellung der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Orte zu erfolgen habe, die für die Aufnahme evakuierter deutscher Familien in Frage kommen. Von der Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren sind die in Frage kommenden Gemeinden ausgewählt und ²²⁷⁵⁰ benannt worden. Ich habe in der Zwischenzeit die Aufnahmefähigkeit dieser Gemeinden eingehend feststellen lassen und der Parteiverbindungsstelle die Unterlagen zugesandt. Zur Zeit schweben noch Verhandlungen über die Regelung des Abtransportes der Deutschen in diese Gemeinden mit der Abteilung VIII. Diese Verhandlungen werden in Kürze gleichfalls zum Abschluss gebracht sein.

5. 1. 44

[Handwritten signature]

1. 5. 44

St. M. VIII 8-57 d/430

SD-Leitabschnitt Prag

III A

SA 297

G e h e i m G e h e i m !

802

An den

Chef des Ministeramtes
des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren
~~4~~-Standartenführer Ministerialrat Dr. G i e s,

Prag.

Ministeramt
6. MRZ. 1944

Betr.: Evakuierung von Nichtberufstätigen.

Vorg.: Dort.St.M.VIII C - 57 b/43g. vom 15.2.1944.

Anlg.: - 6 -

Die von Kreisleiter Adam angeregte Evakuierung von Nichtberufstätigen aus luftgefährdeten Gebieten Böhmen und Mährens erscheint h.E. zur Zeit nicht angebracht, da durch diese Maßnahme voraussichtlich einmal Beunruhigung in die hiesige - deutsche wie tschechische - Bevölkerung getragen und außerdem die dadurch notwendig werdenden Arbeiten wahrscheinlich in keinem Verhältnis zu dem augenblicklich zu erwartenden Erfolg stehen würden:

Wie die bisher zur Frage der Einstellung der hiesigen Bevölkerung zu etwaigen Terrorangriffen auf Böhmen und Mähren vorliegenden Berichte zeigten (s.Anlage zum Tagesbericht Nr.12/44 v.15.2.44),rechnet man deutscher- wie tschechischerseits vorläufig noch nicht ernsthaft mit der Möglichkeit von Terrorangriffen. Die Durchführung der vorgeschlagenen Evakuierung würde deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach auf ziemliches Unverständnis und - vor allem bei den Tschechen - Widerstände stoßen; darüber hinaus würde sie bei den Tschechen nach den bisherigen Erfahrungen vermutlich als "deutsche Schikane" hingestellt werden. Außerdem muß - in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Ministerialräte Krieser und Dr. Rössler - in Frage gestellt werden, ob jetzt überhaupt genügend Ausweichwohnraum für eine derartige Aktion zur Verfügung steht.

Sollte trotzdem die Evakuierung schon jetzt für zweckmäßig erachtet werden,wird vorgeschlagen, mit ihrer Durchführung nicht den staatlichen Verwaltungsapparat zu beauftragen,sondern bezüglich der Deutschen die Partei und des tschechischen Bevölkerungsteils über Anregung autonomer tschechischer Stellen die Nationale Gemeinschaft. Dadurch würde eine wei-

Handwritten notes in left margin:
Anlage - ...
...
NS

b.w.
St. M. VIII 8-57c/43g

Pa

Geheim

808

tere Belastung der hiesigen Verwaltung verhindert und außerdem vermieden werden können, daß die von den Tschechen zu erwartenden Widerstände von den staatlichen, also letztlich deutschen Stellen überwunden werden müßten, sondern diese hätten die Tschechen unter sich auszutragen. Weiter wäre dies eine Gelegenheit, die Nationale Gemeinschaft für die "tschechische Sache" betätigen - und vielleicht Konfliktstoff zwischen ihr und den Tschechen entstehen zu lassen.

Die Durchführung der Evakuierung nach der deutschen Seite hin durch die NSDAP wird deshalb für angebracht gehalten, weil diese die deutschen Volksgenossen am besten ansprechen kann und der Aktion dadurch von vornherein kein "bürokratischer" Charakter anhaftet.

Diese Stellungnahme ist zu überprüfen, wenn mit der Möglichkeit von Terrorangriffen auf Böhmen und Mähren allgemein gerechnet wird. Sie schließt nicht aus, daß schon jetzt die vorbereitenden Planungen in Angriff genommen werden.

Krebs

44-Obersturmbannführer

Geheim

277g

67598



87 3 44

St.M. VIII C - 57 b/43g.

Prag, den 15. Februar 1944.

Geheim

G.R. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Jacobi

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis
und mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

W-Standartenführer.

Der Dezernent der Sektion IV
des Ministeriums des Innern

Prag I, den 4. Februar 1944

Nr. 110/12/96

Ministeramt

Empf.: -8. FEB. 1944

Geheim

An den
Chef des Ministeramts
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s.
im Czernin-Palais

durch: den Herrn Abteilungsleiter I

Betrifft: Evakuierung von nicht Berufstätigen

Bezug: St. M. VIII C-57 a/43/g vom 27. Januar 1944

Derartige Evakuierungen sind bereits im Reiche verschiedentlich mit Erfolg durchgeführt worden. Diese Frage hat auch hier wiederholt Anlaß zu Erörterungen gegeben. Es läuft bereits eine von der ehemaligen Abteilung I 3 eingeleitete Aktion zur Freimachung von Pensionistenwohnungen in öffentlichen Gebäuden. Darüber hinaus gibt der § 3 der Reg. Vdg. 248/41 bei betriebseigenen Wohngebäuden (Werkwohnungen) die Handhabe, Wohnungen von Pensionisten freizumachen und sie mit aktiven Gefolgschaftsmitgliedern zu besetzen. Hieraus muß der Schluß gezogen werden, daß die Evakuierung von Pensionisten nur noch in ganz beschränktem Umfange möglich sein wird.

Zu der Frage, inwieweit andere Personen evakuiert werden können, die an ihrem Wohnsitz nicht berufstätig sind und anderwärts eine zweite Wohnung haben, liegt die Äusserung des Abteilungsleiters II vor, der ich nur hinzufügen kann, daß die Gemeinden bei der derzeitigen Wohnungsmarktlage über nicht ausgenutzte Wohnungen restlos verfügt haben. Vielfach dürften sie in derartigen Fällen oft schärfer, als beabsichtigt war, vorgegangen sein. Praktische Wege der Evakuierung halte ich insoweit nicht mehr als gegeben.

Es bestehen demnach nur zwei Möglichkeiten: entweder die Evakuierung auf freiwilliger Grundlage durch Aufruf an die Bevölkerung herbeizuführen oder zu Zwangsmaßnahmen zu greifen, wozu z.Z. die Rechtsgrundlage fehlt. Beim Aufruf zur freiwilligen Räumung werden die Tschechen im Vorteil sein, weil sie meist Beziehungen zum flachen Land haben und außerhalb der grossen Industriestädte bei Verwandten unterkommen können. Dies trifft bei den Deutschen

17. FEB. 1944.

nicht

92 82

St. M. VIII C-57 a/43g

10a

Prag I, den 4. Februar 1944

Der Bezerrant der Sektion IV
des Ministeriums des Innern

nicht in allen Fällen zu. Vor allen Dingen bei denen nicht,
die aus dem Reich hierher versetzt sind oder als Bombenge-
schädigte ins Protektorat zugezogen sind. Zur Prüfung der Fra-
ge, ob ein Aufruf zur Räumung vertretbar ist, darf ich darauf
hinweisen, daß dem Vernehmen nach Brünn Aufnahmeort für
evakuierte Wiener sein soll.

Soll die Evakuierung zwangsweise durchgeführt werden, so
müßten auch die Auffanggebiete der Deutschen und der Tschechen
sowie Gemeinden bestimmt werden, die für die Unterbringung der
Evakuierten Sorge zu tragen haben. Außerdem ist auch die Kosten-
deckung für die Umsiedlung zu regeln.

Die zugeleiteten Vorgänge sind wieder beigelegt.

67596

PL 22

Zu der Frage, inwieweit andere Personen evakuiert wer-
den können, die an ihrem Wohnort nicht berufstätig sind und ander-
wärts eine zweite Wohnung haben, liegt die Auswertung des Abteilungs-
letzte II vor, der ich hinzufügen kann, daß die Gemeinden bei
der derzeitigen Wohnungsmarktlage über nicht ausgenutzte Wohnungen
restlos verfügt hat. Vielfach dürften sie in derartigen Fällen
oft schärfer, als bestmöglicht war, vorgegangen sein. Praktische
Wege der Evakuierung halte ich insoweit nicht mehr als gegeben.
Es bestehen demnach nur zwei Möglichkeiten: entweder die
Evakuierung auf freiwilliger Grundlage durch Aufruf an die Bevöl-
kerung herbeizuführen oder zu Zwangsmaßnahmen zu greifen, wozu u. a.
die Rechtsgrundlage fehlt. Beim Aufruf zur freiwilligen Räumung
werden die Tschechen im Vorteil sein, weil sie meist Bestellungen
zum flachen Land haben und außerhalb der großen Industriegebiete
bei Verwandten unterkommen können. Dies trifft bei den Deutschen

nicht
St. M. III 8-27 4/44

G.M. VIII C - 57 a/43g.

Prag, den 27. Januar 1944.

Geheim

G.R. mit 2 Anlagen
Herrn Rössler

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis
und Stellungnahme übersandt.

61282

[Handwritten signature]

Prag, den 12. November 1943

M

Betrifft: Evakuierung.

Geheim

Urschriftlich
mit 1 Anlage

Herrn Ministerialrat Dr. Gies
im

Hause.

Ministeramt

D. 13. NOV. 1943

Zu dem anliegenden Vorschlag des Kreisleiters A d a m nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der RegVO über Massnahmen zur Lenkung des Wohnungsmarktes vom 20. April 1943 (Slg. Nr. 103) i.d.F. der RegVO vom 26. Juli 1943 (Slg. Nr. 218) ist es verboten, in derselben Gemeinde zwei oder mehrere Wohnungen zu besitzen. Doppelwohnungen in verschiedenen Gemeinden sind zwar nicht verboten. Wenn eine der Wohnungen nur vorübergehend benutzt wird, ist sie jedoch gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 6 aaO zu melden und von der zuständigen Gemeinde zu erfassen. Die Gemeinde kann Miet- oder sonstige Nutzungsrechte an derartigen Wohnungen für erloschen erklären, um Wohnungsuchende darin unterzubringen.
- 2.) Die Evakuierung von Personen, die "an ~~Zurem~~ Wohnsitz nicht berufstätig sind und anderwärts über eine zweite Wohnung verfügen", würde also zunächst voraussetzen, dass die zweite Wohnung nicht bereits erfasst und von der Gemeinde darüber verfügt worden ist. Angesichts der bestehenden Wohnungsnot, welche die Gemeinden zum Rückgriff auf alle nicht voll ausgenutzten Wohnungen zwingt, werden Fälle dieser Art wohl selten sein. Die praktische Möglichkeit der Evakuierung ist also voraussichtlich beschränkt, wenn nicht der Zugriff der Gemeinden auf derartige Wohnungen unterbunden oder gar bereits erfolgte Einweisungen von Wohnungsuchenden rückgängig gemacht werden sollen. Hiermit wäre zweifellos eine Störung des Wohnungsmarktes verbunden.

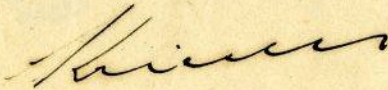
3.)

St. M. VIII 6-57a/43g

13

- 3.) Soweit eine Evakuierung hiernach praktisch durchführbar erscheint, könnte sie derzeit nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen. Für eine zwangsweise Evakuierung müsste die Rechtsgrundlage erst geschaffen werden. Mittelbar könnten Personen, die evakuiert werden sollen, allerdings dadurch zum Verlassen der betreffenden Gemeinde gezwungen werden, dass die Wohnung in dieser Gemeinde als nicht voll ausgenutzt bezeichnet und das Nutzungsrecht als erloschen erklärt wird. Vorher wäre in jedem Falle festzustellen, ob über die Wohnung in der anderen Gemeinde nicht bereits verfügt und somit die Unterkunft gesichert ist.
- 4.) Ich verstehe die Anregung des Kreisleiters dahin, dass nicht nur Berufslose mit Familie - diese Fälle werden selten sein (z.B. alte Rentner) -, sondern auch Angehörige von Berufstätigen abgeschoben werden sollen. Letztere Massnahme wäre naturgemäss besonders einschneidend

Ich darf empfehlen, zu den erörterten Fragen auch Ministerialrat Dr. R ö s s l e r zu hören.



80283

14

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Krieser.

Kreisleiter Adam hat bei dem Herrn Staatsminister angeregt, aus luftgefährdeten Gebieten des Protektorats diejenigen Personen zu evakuieren, die an ihrem Wohnsitz nicht berufstätig sind und anderwärts über eine zweite Wohnung verfügen. Im übrigen Reichsgebiet habe man mit dieser Maßnahme sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Herr Staatsminister trägt sich mit dem Gedanken, die Maßnahme in Brünn und Pilsen erstmalig durchzuführen. Ich bitte um Ihre baldgefällige Stellungnahme.



0223

2.) Wv. am 15.11.1943 bei dem Unterzeichner.

h

Luftgaukommando XVIII
Führungsgr.Ia (op 3)

Ministeramt

Wien, den 27. 9. 1943
126, Elisabethstrasse 9
Auf: A 36 5 40, Kl. 119

15

Az.: 41.L.64.10. Br.Nr. 14042/43 g. (6) 469

Betrifft: Umstellung von Baumaschinen auf
Elektro- bzw. Dampftrieb.

An Verteiler!
=====

W. B. Ia / L
Eing. 30. IX. 1943 n. 3x
Nr. 1154/43 g. (3. 40 d. 10)

Geheim

Die derzeitige Treibstofflage schließt eine Befriedigung der von den LS.-Orten angeforderten Mengen an Diesel- und Vergaserkraftstoff aus.

Die LS.-Orte sind nochmals eingehend darauf hinzuweisen, dass im weitgehendsten Masse bei Treibstoffmangel zu improvisieren ist.

Vorhandene Baumaschinen und Geräte sind durch Umtausch oder Umbau unverzüglich auf Elektro-, Generator- Dampftrieb einzustellen.

Eine Unterstützung in der Beschaffung von Treibstoffen von seiten des RLM ist keinesfalls zu erwarten, bevor nicht der Nachweis erbracht ist, dass vorhandene Elektro- und Dampfgeräte in 24 - stündiger Arbeitszeit eingesetzt sind.

Der Inspekteur bzw. die Befehlshaber der Ordnungspolizei werden gebeten, mit den Dienststellen der Baubevollmächtigten, welche für den Einsatz der Baumaschinen verantwortlich sind, sofort Fühlung aufzunehmen und die Umstellung bzw. den Austausch der Maschinen zu betreiben.

Dieser Einsatz bzw. diese Umstellung von Maschinen und Geräten für die baulichen LS.-Maßnahmen ist die persönliche Willensmeinung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe.

Die Umstellungsarbeiten werden durch Vertreter des Luftgaukommandos in den LS.-Orten überprüft und der Tatbestand im einzelnen festgestellt.

Um Bericht über das Veranlasste bis zum 15. 10. 1943 wird gebeten.

F.d.R.

Handwritten signature

Reg.Baurat a.k. Dr.Ing.

Für das Luftgaukommando
Der Chef des Generalstabes:

gez. K ö r n e r

Oberst i. Genst.

Verteiler umseitig!
=====

St. M. VIII 8-56/43 g.

159

Nachrichtlich:

AN

Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
Herrn Dr. Frank

Prag

Verteiler:

VII A 13

VII A 14

VII A 15

Nachrichtlich:

Seuleitung der NSDAP Wien

" H.B.

" G.D.

" Jaisberg.

" Kärnten

" Steier.

Deutscher Staatsminister f.B.u.M. Dr. Frank, Prag

Rebevolln.in Wehrkreis XVII)	Mit der Bitte um Verständigung der Glaubensatragten.
Rebevolln.in " XVIII)	
Rebevolln.in Protektorat)	

*h
h
h*

1) L. C.

a) kann kopiert und

b) " Sandmann

zur Kenntnis.

c) dann zum Zugang

*K 4/ii My 4/ii D 4/ii
L 4/ii*

76103



27/10.43.

Parteiverbindungsstelle
beim Reichsstatthalter in Böhmen u. Mähren

Eingegangen am:

3. IX. 1943

Nationalsozialistische



Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 27.8.1943

R u n d s c h r e i b e n Nr. 122/43

Betrifft: Einschaltung der Reichsverteidigungskommissare bei der Beschlagnahme von Räumen für Ausweichunterkünfte.

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 10.8.1943 an die Obersten Reichsbehörden zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare haben sich darüber beklagt, dass in immer steigendem Maße Behörden dazu übergehen, ohne Unterrichtung der Reichsverteidigungskommissare Gebäude, und zwar auch solche, die Wohnräume enthalten, zu beschlagnahmen, um für den Fall einer Zerstörung ihrer Dienstgebäude durch Fliegerangriff eine anderweitige Unterkunft sicherzustellen. Die gleichen Mißstände haben sich ergeben bei der Inanspruchnahme von Gebäuden für Behörden, deren Dienststellen bereits zerstört sind. Ein solches Verfahren muss zu einer allgemeinen Verwirrung führen; es nimmt den Gauleitern und Reichsverteidigungskommissaren jeden Überblick über die Raumbelugung in ihrem Bezirk und gefährdet damit vor allem die Unterbringung der obdachlos gewordenen Bevölkerung.

Der Führer hat mich beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, damit jede ungerichtete Sicherstellung und Inanspruchnahme von Räumen unterbunden und sinnvoll und planmäßig vorgegangen wird. Diesem Auftrag des Führers entsprechend bitte

VIII 8-55/43²

14

ich daher, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass Räume zur Unterbringung von Behörden nur nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Reichsverteidigungskommissar sichergestellt oder in Anspruch genommen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine Beschlagnahme handelt oder ob die Räume auf Grund einer Vereinbarung von den Eigentümern gemietet werden. Eine Fühlungnahme mit dem Reichsverteidigungskommissar ist nicht notwendig, wenn eine Behörde im Reichsverteidigungsbezirk ihres Sitzes eine Unterbringung bei einer anderen Dienststelle des eigenen Bereichs vorbereitet. Widerspricht der Reichsverteidigungskommissar der Sicherstellung oder Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, so steht es der Obersten Reichsbehörde, falls sie der Auffassung des Reichsverteidigungskommissars nicht Rechnung tragen will, frei, mich über den Fall zu unterrichten, damit ich auf Grund des mir vom Führer erteilten Auftrages in der Lage bin, einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Ich behalte mir vor, hierbei die interessierten Stellen zu beteiligen."

Durch die nunmehr sichergestellte Einschaltung der Reichsverteidigungskommissare bei der Beschlagnahme von Räumen für Ausweichunterkünfte erledigen sich die hierzu von verschiedenen Gauleitungen erhobenen Beschwerden.

gez. M. B o r m a n n

F.d.R.:

Drucker

Verteiler: Reichsleiter,
Gauleiter,
Verbandsführer.

Schlagwort: Ausweichunterkünfte/Oberste Reichsbehörde/
Reichsverteidigungskommissare/Umquartierung.

14.9.43

321 0. 43

Göhre // u. Pol. Söhre
beim Reichsprotector
in Böhmen u. Mähren
- Adjutant - 9/10/43

18

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
Ia 10 10 Nr. 521/43 (NFD)

Prag, den 5.10.1943

Nur für den Dienstgebrauch

Betr.: Gliederung der Schutzpolizei im Protektorat.
Bezug: BdO. Ia 10 10 Nr. 290/43 (NFD) vom 4.6.1943.

Gliederung (Stand 5.10.43) zur Kenntnis.

Für den Befehlshaber;
Der Chef des Stabes;

I.A.

Gottschewitz

Verteiler:
siehe Bezugsschreiben.

*10
sämtl. Vorgang
/ 771 40. 43
10*

110-8-35

APg

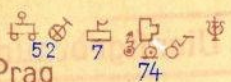
Gliederung der Schutzpolizei im Protektorat Böhmen und Mähren

3899

Stand: 5.10. 43



BdO. Prag



Nachr.-Abt. Prag

65

z.b.V. Tabor

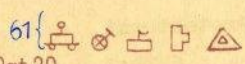
- Tabor
- Jungbunzlau
- Königgrätz
- Pardubitz
- Holleschau
- Brünn

1642 (472)

Böhmen



Pol. Rgt. 20
Prag

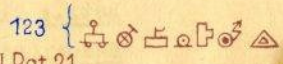


1837 (487)

Mähren



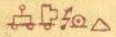
Pol. Rgt. 21
Brünn



Prag

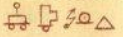
480
128 II/20

Kolin



407
112 III/20

Klattau



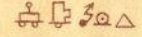
663
6 Wa/Kladno

Kladno



819
117 II/21

Holleschau



857
138 III

Brünn



122 5/20
Kolin

105 9/20
Klattau

185 1/20
Prag

130 5/21
Holleschau

126 9/21
Brünn

120 6/20
Königgrätz

101 10/20
Prag

162 2/20
Kladno

134 6/21
Mähr.-Ostrau

129 10/21
Brünn

110 7/20
Prag

89 11/20
Pilsen

170 3/20
Kladno

134 7/21
Holleschau

133 11/21
Brünn

Wa 31 Wa-Zug
Doberschisch

wa 140 4/20
Tabor



44128

wa 156 1/21
Mähr. Ostrau

wa 207 3/21
Brünn

wa 148 2/21
Holleschau

wa 130 7/21
Brünn

Blaue Zahlen = Einzelstärken
Grüne Zahlen = Gesamtstärken
Rote Zahlen = z.Zt. im Sicherungsdienst eingesetzt.

A

Iglau

(dem BdO unterstellt)

Schutzpolizei-
Dienstabteilung
Iglau

38



Pol.-Schule für Kraftfahrwesen Iglau
(dem Hauptamt Ordnungspolizei unmittelbar unterstellt)



- Wachkompanie
- Nachrichten-Abteilung
- " Kompanie
- " Zug (trot.)
- " Staffel
- " Betriebstrupp
- Pol. - Leitfunkstelle
- Pol. - Funkstelle



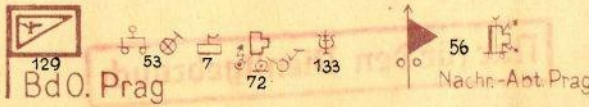
- B-Stelle
- K-Staffel
- Kr.-Fahrzeug-Depot
- Kradmeldezug
- Reiterstaffel
- Musikkorps
- Pol.-Wirtschaftsabteilung
- Pol.-Wirtschaftsdienststelle

Gliederung der Schutzpolizei im Protektorat Böhmen und Mähren

19

5217

Stand: 1.9.43



2107 Böhmen				1762 Mähren	
<p>74 Pol. Rgt. 20 Prag</p>				<p>97 Pol. Rgt. 21 Brünn</p>	
<p>495 110 I/20 Prag</p>	<p>468 117 II/20 Kolin</p>	<p>554 125 III/20 Klattau</p>	<p>516 6 wa/Kladno Kladno</p>	<p>839 108 II/21 Holleschau</p>	<p>826 124 III/21 Brünn</p>
<p>148 1/20 Prag</p>	<p>124 5/20 Kolin</p>	<p>105 9/20 Klattau</p>	<p>wa 182 1/20 Kladno</p>	<p>138 5/21 Holleschau</p>	<p>128 9/21 Brünn</p>
<p>144 2/20 Prag</p>	<p>118 6/20 Königgrätz</p>	<p>102 10/20 Tabor</p>	<p>wa 163 2/20 Kladno</p>	<p>137 6/21 Mähr.-Ostrau</p>	<p>132 10/21 Brünn</p>
<p>wa 93 wa/Doberesch. Doberesch.</p>	<p>109 7/20 Pardubitz</p>	<p>82 11/20 Pilsen</p>	<p>wa 165 3/20 Prag</p>	<p>136 7/21 Holleschau</p>	<p>135 11/21 Brünn</p>
		<p>wa 140 III/20 Tabor</p>		<p>wa 157 1/21 Mähr. Ostrau</p>	<p>186 3/21 Brünn</p>
				<p>wa 167 2/21 Holleschau</p>	<p>121 4/21 Brünn</p>
<p><i>(Large red handwritten mark)</i></p>				<p>739 Pol.-Waffenschule II Iglau } 54</p>	
				<p>St. 103 120 2. 217 5 4. 130 1. 115 3.</p>	
<p>Grüne Zahlen: Gesamtstärken</p>				<p>Schutzpolizei-Dienstabteilung Iglau 38</p>	

- wa Wachkompanie
- Nachrichten-Abteilung
- " Kompanie
- " Zug (tmot)
- " Staffel
- " Betriebstrupp
- Pol. - Leitfunkstelle
- Pol. - Funkstelle

- B- Stelle
- K- Staffel
- Kn.-Fahrzeug-Depot
- Kradmeldezug
- Reiterstaffel
- Musikkorps
- Pol.-Wirtschaftsabteilung
- Pol.- Wirtschaftsdienststelle

199

Generalmajor
beim Reichsprotektor
in Böhmen u. Mähren
- Adjutant -

Prag, den 6.9.1943

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
Ia 10 10 Nr.458/43 (NFD)

Nur für den Dienstgebrauch

Betr.: Gliederung der Schutzpolizei im Protektorat.

Bezug: BdO. Ia 10 10 Nr. 290/43 (NFD) vom 4.6.43.

Gliederung (Stand 1.9.43) zur Kenntnis.

Für den Befehlshaber:
Der Chef des Stabes:

I.A.

Verteiler:
siehe Bezugsschreiben.

J. M. ...

41187



MO-8-34

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 29. Januar 1944
XIX, Katanienallee 19

20

B. d. S. I A - AZ-: 2014

der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Ministeramt
Prag: -2.FEB.1944

An den
Chef des Ministeramtes
44-Standartenführer Dr. G i e s
P r a g .

Betr.: Unterbringung bombengeschädigter Familien.
Beigeschlossen wird die dem BdS Prag, 44-Standartenführer
Dr. W e i n m a n n überlassene Akte nach Kenntnisnahme
zurückgereicht.

I.A.
Creiffenbergom
44-Sturmabführer.

1 Anlage

St. M. VIII 8-53 a/43

Pol. F. Göttingen m. 3x

21

Der Reichsführer-
Hauptamt Amt A I
A I (ld) -Az.: 26

Berlin-Grünwald, den 22.11.1943
Douglasstr. 7-11
SD in 1943
28. XII. 1943
2
22.11.43
-2. DEZ. 1943

Betr.: Unterbringung bombengeschädigter Familien von
Führern und Männern

Bezug: Verteiler V vom 21.10.1943 - A I (ld) - Az.: 26 -
Pers.-Sch

verteiler: V

Im Auftrage des Chefs des Hauptamtes, Obergruppenführer
B e r g e r , wird hiermit das Schreiben vom 21.10.1943 zu-
rückgezogen, da der beabsichtigte Zweck auf andere Weise
erreicht werden soll.

i. A. *[Signature]*
Hauptsturmführer

St. M. VIII C-53 a/43

Der Reichsführer-W
Chef des W-Hauptamtes

Berlin-Grünwald, den 21. Okt. 1943
Douglasstr. 7-11

A I (1d) - Az.: 26 - Pers/Sch

Ministeramt
25. OKT. 1943

Betr.: Unterbringung bombengeschädigter Familien
W-Führern und W-Männern

V e r t e i l e r : V

Viele Familien unserer W-Kameraden sind durch den Bombenterror der Angloamerikaner in Mitleidenschaft gezogen worden und haben Haus und Herd verloren. Es ist Pflicht der Sippengemeinschaft der W, sich dieser Familien anzunehmen. Wer selbst noch nicht bombengeschädigt ist, wird sicher bereit sein, die Familie eines bombengeschädigten W-Kameraden aufzunehmen, wenn er in seinem Heim genügend Platz hat. Je näher wir heute zusammenrücken, desto enger wird unsere Gemeinschaft und desto grösser damit die Garantie unseres Sieges.

Ich wende mich daher an alle bisher vom Bombenterror verschont gebliebenen W-Führer und W-Männer, dass sie prüfen, ob sie in ihrer Wohnung soviel Platz freimachen können, um eine evakuierte W-Familie aufzunehmen. Ich erbitte umgehende Meldungen an die Oberabschnitte mit genauen Angaben der Unterbringungsmöglichkeit, der eigenen Familienverhältnisse, der zur Verfügung stehenden Wohnräume und der besonderen Wünsche.

gez. B e r g e r
W-Obergruppenführer

F.d.R.: *Schuch*
W-Hauptsturmführer

Schuch

Fernschreibstelle _____

--	--	--

R-Prot. Nr. 4395

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen:
Aufgenommen:

Befördert:

Datum: _____ 19 _____

Datum: 2/19 19 43

um: _____

um: 1930

an: _____

von: Bdo

durch: _____

durch: Kenhardt

Rolle: _____

Handwritten notes:
J. d. d.
1. 8. 9. 43

Bemerkte:

Fernschreiben: + S S D KFD BLN NR 255 7/9 1145 =
Posttelegramm: von: _____
Fernspruch: _____

IN ALLE HSSUPF. -IDO(BDO) - AUSZER BESETZTE GEBIETE,
UND POL.-PRAES. BERLIN, NACHRICHTLICH AN :
A) DIE HSSUPF. -IDO(BDO) - IN DEN BESETZTEN GEBIETEN,
B) DEN KOMMANDOSTAB DER FSCHP.-ABTEILUNGEN UEBER POL.-PRAES.
C) DIE FEUERSCHUTZPOL.-ABTEILUNGEN IN DUESSELDORF,
BERLIN-TREPTOW. = NEUMUENSTER/UEBER HAMBURG, NOERDLINGEN
ORDNUNG UND LS-ORTEN 2. ORDNUNG, DIE WIE LS-ORTE 1.
BETR.: LOESCHSPRENGEN MIT WURFLADUNEGEN.
ZUR ZEIT WERDEN DIE FEUERSCHUTZPOL.-ABTEILUNGEN (MOT)
IM LOESCH- SPRENGEN MIT WURFLADUNGEN AUSGEBILDET.
UNMITTELTBAR ANSCHLIESZEND ERFOLGT DIE AUSBILDUNG DES
F-U.E - DIENSTES DER LS-POL. IN DIESEM NEUARTIGEN
LOESCHVERFAHREN.

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

239

DER REICHSFUEHRER SS HAT INTENSIVE FOERDERUNG DIESER AUSBILDUNG BEFOHLEN. ---

DER KOMMANDOSTAB DER FEUERSCHUTZPOL.-ABTEILUNGEN (MOT) LEITET DIE AUSBILDUNG BEI SEINEN ABTEILUNGEN SOWIE ZUNAECHST DIE AUSBILDUNG DER LS-POL. ER HAT ANWEISUNG ERHALTEN, WEGEN ZUWEISUNG GEIEIGNETER UEBUNGSOBJEKTE IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT MIT IHNEN IN VERBINDUNG ZU TRETEN. ICH ERWARTE WEITGEHENDSTE UNTERSTUETZUNG DIESER DIENSTSTELLE, INSBESONDERE AUCH UDURCH DIE OERTLICHEN LUFTSCHUTZ- LEITER. ANTRAEGE DES KOMMANDOSTABES ODER DER FEUERSCHUTZPOL-ABT.(MOT) AUF FREIGABE BESTIMMTER I BESCHAEDIGTER GEBAEUDE ZUR PRAKTISCHEN SCHU- LUNG UND ERPROBUNG DES SPRENGVERFAHRENS SIND SOFORT ZU PRUEFEN UND UNVERZUEGLICH ZU ERLEDIGEN. DIE DURCHFUEHRUNG DER SPRENGUEBUNGEN MUSZ DURCH BEISTELLUNG DER ERFORDERLICHEN S ABSPERRMANN- SCHAFTEN USW. SICHERGESTELLT WERDEN. ZUR VEREINFACHUNG DER FRAGE DER KOSTENERSTATTUNG FUER DIE DURCH SPRENGUEBUNGEN ZERSTOERTEN GEBAEUDE SIND DIE SPRENGUNGEN GRURNDXX SICHERHEITSGRUENDEN -- (EINSTURZTGEFAHR) IM AUFTRAGE DEN OERTLICHEN LUFTSCHUTZLEITER DURCHFUEHREN. =

DER RFSSUCHDDTPOL IM RMDI O-KDO GROSZ F(1B L) 198

GDORF/HANNOVER,
UEBER NUERNBERG, UND
HANNOVER, NUEXX

24

Fernschreibstelle

Three empty boxes for routing or classification.

27. Prot. Nr. 7396/I

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum:

von:

von:

durch:

Befördert:

Datum:

um:

an:

durch:

Rolle:

779 19 43
1543
Bdo
Reinhardt

Handwritten signature and initials.

Vermerke:

Fernschreiben: S S D KFD BLN NR 256 7/9 1145 =

Posttelegramm: von:

Fernspruch:

AN A) ALLE HSSUPF -IDO(BDO) - AUSZER BESETZTE GEBIETE, UND POL.-PRAES. BERLIN, []

B) DEN KOMMANDOSTAB DER FSCHP.-ABTEILUNGEN UEBER POL.-PRAES. DORTMUND

C) DIE FEUERSCHUTZPOL.-ABTEILUNGEN, IN DUESSELDORF, BÜRGDORF / NEUMUENSTER UEBER HAMBURG, NOERDLINGEN UEBER NUERNBERG, UND BERLIN-TREPTOW. =

BETR.: AUSBILDUNG DES F - UND .E- DIENSTES DER

LUFTSCHUTZPOL. IM LOESCHSPRENGEN MIT WURFLADUNGEN.

GRUNDSAETZLICH -- AUS NR 14 ROEM ACHT/43 +

DER F- UND E- DIENST DER LUFTSCHUTZPOL. IN LS-ORTEN 1.

ORDNUNG ZU BEHANDELN SIND, IST SOFORT IM LOESCHSPRENGEN MIT WURFLADUNGEN AUSZUBILDEN. HIERZU WIRD ANGEORDNET :

1.) AUS JEDEM LS-ORT 1. ORDNUNG UND JEDEM LS-ORT 2. ORDNUNG,

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

St. M. VIII 8-52/43

24a

UNAECHST

DER WIE EIN LS-ORT 1.ORDNUNG ZU BEHANDELN IST, W
EIN OFFZ. DER FEUERSCHUTZPOL.BEZW.A AUS LS-ORTEN OHNE
FEUERSCHUTZPOL EIN GEEIGNETER FUEHRER DER LUFTSCHUTZPOL.
BEI EINER FEUERSCHUTZPOL.- ABTEILUNG (MOT.) IM LOESCHSPRENGEN
MIT WURFLADUNGEN AUSGEBILDET.

2.) DIE INSPEKTEURE(BEFEHLSHABER) DER ORDN.POL. BESTIMMEN
UNVERZUEG- LICH DIE EINZELNEN OFFZ .(FUEHRER) UND GEBEN NAMEN,
DIENSTGRAD SOWIE STANDORT BIS ZUM 10. 9. 43. DEM KOMMANDOSTAB
DER FEUERSCHUTZ- POL.-ABTEULUNGEN (MOT) FERNSCHRIFTLICH
(UEBER POL.-PRAESIDENT DGMUND) BEKANNT.

3.) DER KOMMANDEUR DES KOMMANDOSTABES DER FEUERSCHUTZPOL.-
ABTEILUNGEN (MOT) VERTEILT DIE IHM GEMELDETEN LEHRGANGSTEILNEHMER
JE NACH LAGE UND AUFNAHMEFAEHIGKEIT AUF DIE EINZELNEN
ABTEILUNGEN UND GIBT DEM ZUSTAENDIGEN INSPEKTEURE (BEFEHLSHABER)
DER ORDN.POL. INNERHALB VON 24 TSTUNDEN AUSBILDUNGSORT UND
DAUER FUER DIE VON IHM GEMEL- DETEN OFFZ. (FUEHRER) BEKANNT

4.) FUER DIE AUSBILDUNG SIND MOEGLICHSIT DER 15.UND 16.9.43.
VORZU- SEHEN.

5.) NACH BEENDETER AUSBILDUNG DER OFFZ.(FUEHRER) HABEN DIESE
DIE WEITERE SCHNELLAUSBILDUNG IM LUFTSCHUTZPORT DURCHZUFUEHREN.
AM 23.9.43. MUSZ IN JEDER F-UND E-BEREITSCHAFT MINDESTENS
--EIN -- VOLL AUSGEBILDETER SPRENGTRUPP VORHANDEN SEIN. AM
9.10.43. MELDEN MIR DIE INSPEKTEURE(BEFEHLSHABER) DER ORDN.POL.
DIE BEENDI- GUNG DER THEORETISCHEN AUSBILDUNG ALLER ANGEHOERIGEN
DES F-UND E- DIENSTES .



97280

→ I

25

Fernschreibstelle _____

--	--	--

22-Prot. Nr. 73 96/II

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen: _____

Aufgenommen: _____

Datum: 79 19 43

um: 1543

von: 300

durch: Reinhardt

Befördert: _____

Datum: _____ 19 _____

um: _____

an: _____

durch: _____

Rolle: _____

Bemerkte:

6.) DIE ZUWEISUNG UND VERTEILUNG DER ERFORDERLICHEN SPRENGMITTEL ERFOLGT DURCH MICH AUF DEM POL.- DIENSTWEG.

7.) ANWEISUNGEN FUER DIE BREITENAUSBILDUNG IN LUFTSCHUTZORTEN ERGEHEN IM EINZELNEN DURCH SONDERLERASZ.

8.) ALLE DURCH DIE ABORDNUNG GEM. ZIFFER 3 BEI DEN FEUER-SCHUTZPOL.-ABTEUILUNGEN (MOT) ENTSTEHENDEN KOSTEN SIND BEIM ZU-STAENDIGEN OBERBUERGERMEISTER (BUERGERMEISTER) ANZUFORDERN.

9.) IM UEBRIGEN VERWEISE ICH AUF MEIN FS. NR 255 V. 7.9.

43.0-KDO RGROSZ F (1B L) 198 NR 14 ROEM ACHT/ 43. =

DER RFSSUCHDDTPOL IM RMDI O-KDO GROSZ F (1B L) 198

NR 14 ROEM NEUN/ 43 +

UEBERMITTELT DURCH LVSTVPRAG+

--	--	--	--	--

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

Prag, den 18. Dezember 1943. 26

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s persönlich.

Sehr geehrter Standartenführer!

Da am Montag bei Ihnen eine Besprechung über Polizeifragen stattfindet, erlaube ich mir, Ihnen noch vorher einige Berichte zur Einsicht zu übermitteln, die die Dinge vom Standpunkt der Verwaltung aus beleuchten. Ich bin mir darüber im Klaren, dass die Vorschläge nur zum Teil brauchbar und durchsetzbar sind, dass insbesondere der Bericht des Landesvizepräsidenten Schwabe durch seine langatmigen Ausführungen an Wirkung verliert.

Der Studienentwurf des Ministeriums des Innern über die Protektoratspolizei, den ich anschliesse, bildet einstweilen erst die Grundlage von Besprechungen meines Obersektionsrats Dr. Hruby mit Dr. Herzog von der Abteilung Justiz. Sich über diesen schon am Montag zu unterhalten wäre wohl verfrüht, da erst einmal klargestellt werden muss, wohin die Wünsche des Reichsführers gehen und ob an der Verstaatlichung der Kriminalpolizei auch im Protektorat festgehalten wird.

Immerhin wäre ich dankbar, wenn Sie sich auch diesen Entwurf, der die strittigen Fragen bewusst offen hält, einmal durchlesen könnten.

Ich sende Ihnen die Unterlagen in die Wohnung, da Sie vermutlich während des Dienstes keine Zeit haben werden, die Berichte zu lesen.

Heil Hitler!

Ihr ganz ergebener

*H. Kubert*Anlagen: 5.

26a

Prag, den 18. Dezember 1900

Handwritten signature

Handwritten text, possibly a name or title

Handwritten numbers: 44/2.44

Da am Montag bei Ihnen eine Besprechung über die
Klagen stattfand, erlaube ich mir, Ihnen noch vorher einige Be-
merkungen zu machen, die die Dinge vom Standpunkt
der Verwaltung aus betreffen. Ich bin mir darüber im Klaren,
dass die Vorstände nur am Teil nehmen und durchsetzen sind,
dass insbesondere der Bericht des landesverwaltenden Schwabens
durch seine langwierigen Ausführungen an Wirkung verliert.
Der Ständemittel des Ministeriums des Innern über
die Polizeiverwaltung, den ich anschliesse, bildet ein zweites
Mittel die Grundlage von Besprechungen meines Oberassistenten Dr.
Krupp und Dr. Harzog von der Abteilung Justiz. Sich über diesen
sonnen am Montag zu unterhalten wäre wohl verfrucht, da erst einmal
klarzustellen werden muss, wozu die Wünsche des Reichsleiters
gehen und ob an der Verstaatlichung der Kriminalpolizei auch im
Protokoll festgehalten wird.
Insbesondere wäre ich dankbar, wenn die sich auch diesen
Anspruch, der die städtischen Fragen bewegt, nicht, einmal
berücksichtigen könnten.

42800



Handwritten text at the bottom of the page

Klagen: 2.

279

mehr ihren Chef zu sehen brauchen, der in allen persönlichen Angelegenheiten ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist, werden sie auch kein Interesse daran haben, mit ihm ein besonders enges Verhältnis aufrecht zu erhalten; den deutschen Bürgermeistern aber kann nicht zugemutet werden, dass sie die künftigen Kriminalaussenstellen in ihren Gemeinden dauernd um Unterrichtung und Information bitten, während sie bisher befehlen konnten. Die Verstaatlichung würde also zwangsläufig zur Folge haben, dass die Kriminalpolizei völlig selbstständig wird und den Zusammenhang nicht nur mit den Gemeindebehörden und damit mit der inneren Verwaltung, sondern auch mit den übrigen Polizeiparten, die unter der Betreuung und Leitung der Bürgermeister bleiben würden, immer mehr verliert.

- 3.) Der Wunsch, die Gemeinden finanziell zu entlasten und von den gesteigerten Kosten der Kriminalpolizei zu befreien, kann keine hinreichende Begründung für eine so einschneidende Änderung im organisatorischen Aufbau der Polizei abgeben. Vom Finanzministerium könnte ohne weiters durch Einzelerlass angeordnet werden, dass die - für die Gemeinden allerdings fast unerträglichen - Mehrkosten ganz oder zum Teil vom Protektorat getragen werden.
- 4.) Die bisherigen Umorganisationen und Neugestaltungen auf dem polizeilichen Sektor mögen politisch berechtigt und notwendig gewesen sein, haben aber andererseits den an sich sehr klaren Aufbau der Protektoratspolizei ausserordentlich kompliziert. Ich halte es für richtig, weitere Umorganisationsmassnahmen nur noch bei Vorliegen ganz besonders schwerwiegender Gründe vorzunehmen. Ich würde es für verfehlt halten, Organisationsformen der Polizei im Reich ^{schematisch} auf das Protektorat zu übertragen. Wenn man im Reich zur Zeit dazu übergeht, die Gemeindekriminalpolizei zu verstaatlichen, so ist damit noch nicht gesagt, dass eine gleiche Regelung in Böhmen und Mähren, wo den kriminalpolizeilichen Stellen ein deutscher Unterbau fehlt und die Verhältnisse grundlegend anders gelagert sind, zweckdienlich ist. Dazu kommt, dass die Umorganisation, die als weiterer Eingriff in die Autonomie gewertet werden würde,

44799



Unruhe, Umstellungen und Mehrarbeit verursachen würde, die man im 5. Kriegsjahr nach Möglichkeit vermeiden sollte.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände bitte ich dringendst, von einer Verstaatlichung der Kriminalpolizei im jetzigen Zeitpunkt abzusehen und statt dessen lieber zu versuchen, die Protektoratspolizei wieder mehr an die gut arbeitenden, deutsch geleiteten Behörden (Landesbehörden, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden) anzubinden.

Die zu diesem Zwecke von mir entworfene Verordnung über die Protektoratspolizei wird demnächst Gegenstand eingehender Besprechungen ^{mit} der Abteilung II (Justitariat) und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD sein.

H. H. Walter.



8000

Landesvizepräsident von Mähren

Dr. Karl Schwabe

##-Standartenführer

Brünn, den 10. Dezember 1943. 29

An den

Präsidialchef des Ministeriums des Innern

Herrn Oberlandrat Freiherrn v. Watter

in P r a g

Sehr geehrter Herr v. Watter !

Ich habe mit Genugtuung festgestellt, dass die Befürchtungen um ein bevorstehendes Verwaltungschao auf dem Polizeiwesen auch von Ihnen geteilt werden und Sie Ihre Aufmerksamkeit der Beseitigung der daraus drohenden politischen Gefahren zugewendet haben. Vielleicht bin ich genau so in meiner Eigenschaft als Landesvizepräsident von Mähren als auch als gründlicher Kenner des hiesigen Raumes berufen, meine Erfahrungen auf diesem Gebiete mitzuteilen und Vorschläge zur Abwendung dieser Gefahr aufzuzeigen. Hiezu kommt, dass ich ja als Jurist in dem mir anvertrauten Verwaltungsgebiet tätig war und die Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung im allgemeinen und der Polizeiverwaltung im besonderen sowohl in der Zeit der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie als auch später während des Bestandes der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik aus Theorie und Praxis kannte, und dass die Entwicklung und Errichtung des Protektorates an mir als Polizeidirektor und nachfolgendem Landesvizepräsidenten nicht unemerkt vorübergegangen ist.

Auch wenn ein hier nicht Bodenständiger mit dem besten Willen an die Lösung dieses Problem es herangehen wird und wenn er zur theoretischen Klärung der aufgetretenen Misstände der gesetzlichen Entwicklung nachgeht, wird ihm doch die praktische Erfahrung in der Entwicklung des Polizeiwesens in den Ländern Böhmen und Mähren fehlen. Ich habe mir daher erlaubt, zum besseren Verständnis der Entwicklung auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung auf jene Zeit zurückzugreifen, aus der die grundlegende Organisation der Verwaltung im allgemeinen und der Polizeiverwaltung im besonderen stammt.

Ich glaube im Nachfolgenden den Beweis erbringen zu können, dass das vielbesprochene Problem der Polizei eigentlich gar kein Problem ist, sondern die Schwierigkeiten durch unorganische Aufpfropfungen auf einen hier bestehenden durchaus gesunden und lebensfähigen Organismus entstanden sind. Ich kann auch meine ehrliche Ueberzeugung nicht verhehlen, dass das gefürchtete Chaos mit einem Schlage auf die Weise zu beseitigen ist, dass diese, der hier bewährten Organisation aufgepfropften Institutionen entweder beseitigt oder so eingebaut werden, dass sie den gesunden Organismus nicht lahmlegen.

Der erste Fehler ist der Hinweis auf die Polizeiverhältnisse im Altreich. Alle Erwägungen über die Reorganisation unserer Polizei werden immer wieder mit den entsprechenden Organisationsformen der

Polizei im Altreich begründet und die dortige Organisation zum Vorbild genommen.

Völlig mit Unrecht.

Bei der Machtübernahme fand der Nationalsozialismus keine einheitliche Reichsverwaltung vor, sondern von einander weitgehendst unabhängige und in der Reichsspitze nur lose zusammengefasste Länderverwaltungen, die verschieden organisiert waren und unterschiedlich die Verwaltung führten. Ganz so, war es auch auf dem Gebiete der Polizeiorganisation sowie des Polizeirechtes.

Die gesamte Polizei des Reiches hing damals durchaus nicht an einer Strippe, sondern wurde ländermässig geführt und es war ein förmliches Verfahren notwendig, um die Polizei überhaupt in den oder jenen Ländern in Aktion treten zu lassen.

Als der Reichsführer SS zum Chef der deutschen Polizei ernannt wurde, musste es daher seine erste Sorge sein, die Polizei so zu organisieren, dass ein Befehl von der Spitze ausgehend sofort bis zum letzten Exekutivorgan durchgeht und dass er nicht verschiedene Verhandlungen mit den einzelnen Länderverwaltungen führen und ihre Zustimmung einholen müsste. Zu diesem Zweck musste er vor allem die Polizei aus den Länderverwaltungen herausholen und zu einer einheitlichen Reichsorganisation gestalten. Dieser Schritt bot ihm gleichzeitig die sicher erwünschte Gelegenheit, ~~den~~ im Polizeiapparat tätigen Menschen seiner unmittelbaren persönlichen Einflussnahme in Bezug auf ihre Erziehung und Formung zu unterstellen und so einen neuen von dem bisherigen Verwaltungsbeamten unterschiedlichen Typ eines Beamten zu schaffen, wie er ihm vorschwebte.

Die Herausschälung der Polizei war somit keineswegs Zweck an sich, sondern Mittel gerade zu jenem Zweck, der bei einer einheitlichen Organisation der gesamten Verwaltung, wie sie im Protektorate de jure und de facto bereits besteht, schon erreicht ist. An der Spitze dieser Verwaltung steht die Regierung, repräsentiert durch den Ministerpräsidenten unter dem die einzelnen Ressortsminister stehen. Ausser Betracht bleiben können wegen ihrer besonderen Spezialaufgaben das Ministerium des Aeusseren und das Kriegsministerium. Von den übrigen Ministerien weisen infolge ihrer Spezialaufgaben nur das Finanz- und das Justizministerium eine Sonderstellung auf. Alle übrigen Ministerien haben in der Mittelinstanz - der seinerzeitigen Statthalterei und heutigen Landesbehörde - die ihnen entsprechenden Hauptabteilungen und die Sektionen dieser Ministerien die ihnen entsprechenden Abteilungen. Wie die Regierung durch den Ministerpräsidenten, so wird die Landesbehörde durch den Landespräsidenten repräsentiert.

In der ersten Instanz bestehen entsprechend den Ministerien in der obersten und den Hauptabteilungen in der Mittelstufe Referate. Die Bezirksbehörde wird wiederum repräsentiert durch den Bezirkshauptmann.

Alle diese bei der Landesbehörde - Hauptabteilungen und Abteilungen, bei der Bezirksbehörde ~~und~~ Referate sind nicht eigene Amtsstellen, sondern ihre Vorstände sind ausschliesslich Organe des Behördenrepräsentanten.

Der ungeheure Vorteil liegt darin, dass durch die Querverbindung des Behördenleiters ein Auseinanderlaufen der einzelnen Sparten, ein Ohneeinander oder gar Gegeneinander völlig ausgeschlossen ist, ebenso aber durch die durchlaufende Säule des Ressorts das Durchlaufen des Befehles von der höchsten Regierungsstelle zum vollziehenden Gendarmen organisatorisch gewährleistet ist.

Wenn der Reichsführer SS zwecks Herstellung einer einheitlichen Strippe im Altreich die Polizei aus den Länderverwaltungen herausholte, so musste er diesen Weg auch insbesondere deswegen gehen, da im Neuaufbaugesetz vom 30. Jänner 1934 wohl der Uebergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich und die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung gesetzlich festgelegt war, aber diese rein gesetzmässig durchgeführte Massnahme selbstverständlich noch nicht zur Folge hatte, dass die vielen Differenzierungen in den Verwaltungen der einzelnen Länder verschwanden, zumal ein einheitlicher Aufbau der gesamten Reichsverwaltung noch heute in weiter Ferne schwebt.

Alle diese Voraussetzungen waren und sind bei uns nicht gegeben, weil im Protektorate gesetzmässig verankert vom Minister zum Gendarmen eine einheitliche Strippe läuft und wenn sie nicht funktioniert, so ist die Störung auf „artfremde Einschaltungen in die an sich brauchbare Leitung“ zurückzuführen.

Solange diese einheitliche Leitung nicht gestört war, war die Ueberwachung der Ausführung des Befehls gewährleistet und der Bezirkshauptmann im Bilde, was in seinem Bezirke geschah. Das ist bei den heutigen Verhältnissen aber weder beim Bezirkshauptmann im Bezirke noch beim Landespräsidenten im Lande der Fall, da aus der klaren Eingeleisigkeit sich eine Mehrgeleisigkeit entwickelt hat, die mit vielen Geleisen an dem Landespräsidenten vorbei und im Rücken des Bezirkshauptmannes direkt zu einem Gendarmerieposten führt, sodass sich der für eine geordnete Verwaltung wohl unhaltbare Zustand ergab, dass der deutsche Bezirkshauptmann-Reichsauftragsverwaltung erst auf dem Umwege über seinen tschechischen Gendarmen sich informieren muss, was angeordnet wurde. Diese Unhaltbarkeit geht so weit, dass ein Bezirkshauptmann offen erklärt, dass er zum Handlanger aller möglichen Instanzen geworden ist und es ihm noch als Unfreundlichkeit angerechnet wird, wenn er sich wenigstens im nachhinein informieren will, was in seinem Bezirke vorgeht.

Dass der jetzige Zustand unhaltbar ist, ist sicher unstrittig. Den vorgeschlagenen Weg zur Beseitigung dieses Misstandes, die Polizei von der Verwaltung zu trennen, halte ich aber nicht nur für überflüssig und unlogisch, weil es hiesse, die Sache auf den Kopf zu stellen, sondern darüber hinaus/~~das~~/ für ungangbar, weil damit auch die Grundlagen der Organisation der politischen Verwaltung im böhmisch-mährischen Raume getroffen und die Verwaltung zum Vollzugsorgan der Polizei werden müsste, wie bisher die Polizei das

Vollzugsorgan der Verwaltung, was sie ihrem Wesen nach gar nicht sein kann, selbst wenn sie es wollte.

Das Verwaltungsrecht würde auf die Stufe des Kirchenrechtes herabsinken, dem man den Charakter des Rechtes deswegen abspricht, weil es keine Organe zu seinem Vollzuge besitzt. Das Polizeiwesen ist ja keine der politischen Verwaltung später einmal angegliederte Angelegenheit gewesen, sondern "Polizei" ist "Verwaltung", und zwar ist dieser Begriff im § 1 der kais.VO vom 11.Mai 1851 ausdrücklich mit folgender Bestimmung verankert:

"Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die politischen Obrigkeiten im Bereiche ihrer Amtsaufgaben erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht."

Dieser Tätigkeit der politischen Verwaltung, die bis um das Jahr 1880 allgemein als Polizeiverwaltung bekannt war, bestehend aus Verfügungen und Erkenntnissen, entspricht die im Protektorate auch heute noch geltende Verwaltungsrechtsordnung /Min.VO vom 29.6.1850 z.142 u.v.10.12.1850 z.35 Reg.Bl./, nach welchem die politische Verwaltung, Polizeiverwaltung sich auf die Sorge um Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezieht, welche Aufgabe durch Beobachten, Vorbeugen und Erzwingen zu lösen ist.

Ich bin damit zum zweiten grundlegenden Irrtum mancher an der Trennung der Polizei von der Verwaltung interessierter Kreise über den Begriff der Verwaltung überhaupt gekommen.

Das Wesen der Verwaltung liegt, wie erwähnt, in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates, und ist somit typisch polizeilicher Natur. Sie hat das innere Staatsleben zu lenken und gegebenenfalls gestaltend und ordnend einzugreifen, weshalb sie auf allen Gebieten tätig werden muss, die, sei es unmittelbar oder mittelbar, eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in sich bergen könnten. Dass die naturgegebene Verbindung zwischen Polizei und Verwaltung auch von der obersten Reichsführung anerkannt ist und das erwähnte Herausschälen der Polizei aus den Länderverwaltungen eben nur eine vorübergehende Zweckmassnahme war, weil die Länderverwaltungen seinerzeit noch nicht unter einen gemeinsamen Hut gebracht werden konnte, ist wohl unzweideutig durch die Personalunion des Reichsführers SS und des Ministers des Innern zum Ausdruck gekommen, wo also Polizei und Verwaltung wieder zu einem Begriff wurden und hat der Reichsführer SS und Reichsminister des Innern in seiner letzten grossangelegten Rede bei der Kriegsarbeitstagung der deutschen Presse seinen Aufgabenbereich auf die innere Sicherheit des Reiches abgezeichnet. Ruhe und Sicherheit, ihre Planung und Gewährleistung, ist aber Verwaltung und Polizei. Es bedeutet aber Verkennung der Aufgabe am Ganzen, wenn die Polizei in der Gewährleistung dieser Ruhe und Sicherheit eine „Büttelarbeit“ erblickt und die unter Führung ihrer Offiziere stehenden Polizeikorps selbst planen wollen.

Im Zuge der Planung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit erlässt nun der Staat durch seine Verwaltungsbehörden generelle oder Einzelanordnungen. Nun muss er deren Einhaltung überwachen. Zu diesem Zweck muss er aber über diejenigen Machtmittel verfügen, welche gegebenenfalls auch gegen den Willen des Einzelnen der Anordnung zur Geltung verhelfen. Er benötigt hiezu Exekutivorgane. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung sind dies die Gendarmerie und die Uniformierte Protektoratspolizei.

Es ist also klar, dass das, was im Reiche erst nach der Machtübernahme auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung geschehen ist, in den Ländern Böhmen und Mähren aufgrund des besonderen Aufbaues der allgemeinen Verwaltung seit vielen Jahrzehnten bestand, und zwar ist die Polizeiverwaltung im engeren Sinne ein so wesentlicher Bestandteil im Organismus der allgemeinen Verwaltung, dass die Trennung der Polizei von der Verwaltung hier bedeuten würde, die Amputation eines gesunden Gliedes vorzunehmen, um dem Organismus eine Prothese anzuhängen, denn eine solche müsste die des Polizeiwesens beraubte Verwaltung in Form eines neuen Vollzugskorps unbedingt erhalten, wenn sie ihre Funktion erfüllen soll.

Auch der Hinweis, dass die Polizei im Altreiche mit zahlreichen Verwaltungsaufgaben befasst ist, ist nicht ausschlaggebend. Es muss vielmehr dieser eigenartigen Entwicklung nachgegangen werden: Durch Erlass des Chefs der deutschen Polizei vom 26.6.1936 erfolgte die organisatorische Gliederung der Reichspolizei in Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei, wobei zur Ordnungspolizei u.a. Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Gendarmerie, Gemeindepolizei, und zur Sicherheitspolizei u.a. politische Polizei, Kriminalpolizei, Presserecht, Waffenrecht, Passwesen, Fremdenwesen, gehören. Da selbständige Exekutivorgane ohne anweisende Stelle undenkbar sind, der Zusammenhalt der Polizei mit der allgemeinen Verwaltung in dieser Hinsicht aber gelockert worden war, ging die neugegliederte Polizei daran, durch Entzug von Polizeiaufgaben aus der allgemeinen Verwaltung sich selbst zum anordnenden und ausführenden Hoheitsorgan zu machen. Die einzelnen Polizeisparten waren nicht nur in oberster Instanz durch die Schaffung eines Hauptamtes getrennt, sondern bauten sich weitgehend selbständige Behördenorganisationen auf, wobei im besonderen die Geheime Staatspolizei, die Kriminalpolizei und der Sicherheitsdienst ihre eigenen Dienststellen mit einem der allgemeinen Verwaltung entzogenen Geschäftsbereich erhielten.

Diese Entwicklung ist aber im Protektorate vollkommen unnötig, wenn nicht etwa seine persönlichen Interessen den Ausbau gewisser Machtpositionen beabsichtigten, wofür aber zumindest jetzt im fünften Kriegsjahr nicht der geeignete Zeitpunkt ist.

Wie ist es nun zu dem heutigen unhaltbaren Zustand gekommen?

34

Ich gebe zunächst zu, dass z.B. die Gestapo, die ja ausgesprochene Sonderaufgaben wahrzunehmen hat und für den Vollzug ihrer Anordnungen im allgemeinen wenigstens nicht Kräfte der Uniformierten Polizei in Anspruch nimmt, eine Sonderstellung einnimmt und einnehmen muss. Die Tätigkeit der Gestapo wirkt aber auch gar nicht störend auf den Verwaltungsapparat, sodass wir sie bei Betrachtung der heutigen Uebel im Polizeiapparate vollstän- dig ausser acht lassen können.

Die erste Aufpfropfung auf den hiesigen Polizeiapparat erfolgte durch die §§ 10 - 14 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die deutsche Sicherheitspolizei im Protektorate Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 Reg. Bl. I S. 1681. Durch diese Bestimmungen wurden die Geheime Staatspolizei und Teile der Kriminalpolizei, die letzteren soweit es durch Einführung der deutschen Strafgerichtsbarkeit erforderlich war, in reichsägige Verwaltung übernommen. Hierbei hatten die dem Reichsprotector nachgeordneten deutschen Dienststellen und die Behörden des Protektorates den Weisungen der Staatspolizeileitstellen, die Behörden des Protektorates aber auch den Weisungen der übrigen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu entsprechen. Ausserdem hat die deutsche Kriminalpolizei die fachliche Aufsicht über die Kriminalpolizei des Protektorates auszuüben, soweit es die gemeinsamen Aufgaben erfordern. In diesem Rahmen haben die Polizeibehörden des Protektorates den fachlichen Weisungen der deutschen Kriminalpolizei zu entsprechen.

Diese Organisation der deutschen Polizei im Protektorate war im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse in der Verwaltung /rein tschechisches Innenministerium, tschechische Landespräsidenten und tschechische Bezirkshauptmänner/ eine politische Notwendigkeit und muss als solche gegenüber anderweitigen Verwaltungstechnischen Nachteilen gewertet werden. Es liefen demnach die einzelnen Polizeipartien von allem Anfang an sowohl auf dem Reichssektor, als auch auf dem Protektoratssektor parallel nebeneinander, da ja auch die deutsche Ordnungspolizei im Protektorate zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ihre Polizeiregimenter liegen hat. Den einzelnen Oberlandräten waren ausserdem deutsche Gendarmerieposten angegliedert.

Eine solche Polizeiorganisation muss naturgemäss schwerfällig sein, da z.B. ein tschechischer Polizeiwachmann, der etwa auf der Strasse zwei Passanten im Handgemenge sieht, wobei der eine den andern mit Ausdrücken bedenkt, die für das Deutschtum beleidigend wären, erst langmüchtig überprüfen muss, inwieweit seine Kompetenz zum Einschreiten reicht bzw. welche andere Polizeidienststelle er, zur Assistenz heranzuziehen hat. Aus diesen Gründen ist es in einer ganz erklecklichen Anzahl von Fällen zu einem Einschreiten des Protektoratspolizisten überhaupt nicht gekommen und die Inzidenten konnten unbehelligt entkommen. Ja, es muss gerade hier mit einigem Bedauern festgestellt werden, dass es auf deutscher Seite an der entsprechenden Disziplin vollkommen gefehlt hat, da man irgendwie der Meinung war, dass der Protektoratspolizist gegenüber Reichsangehörigen kein Recht zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit habe.

35

Die auf dem Gebiete des Polizeiwesens hiedurch entstandene Sachlage war keineswegs als wünschenswert anzusehen, abgesehen davon, dass eine gebietsmässig zentrale Lenkung des gesamten Polizeiwesens durch den Bezirkshauptmann bzw. durch den Landespräsidenten oder durch den Minister des Innern als Idealzustand jedes polizeilichen Einsatzes überhaupt nicht mehr statthaben konnte.

Der Schaffung einer einheitlichen Führung der einzelnen Polizeiparten auf dem Reichs- und auf dem Protektoratssektor sollte die Einsetzung von Generalkommandanten und Inspektoren der Uniformierten und der Nichtuniformierten Protektoratspolizei im Juni 1942 dadurch entgegenkommen, dass die Besetzung in Personalunion mit den Befehlhabern der Ordnungspolizei bzw. der Sicherheitspolizei beim Reichsprotector bzw. mit den Leitern der Kriminalpolizei/Leitstellen in Prag und Brünn und mit den Kommandeuren der Polizeiregimenter in Böhmen und Mähren erfolgte. Tatsächlich aber war das eine Auflösung der einheitlichen und gut durchorganisierten Polizeiexekutive des Protektorates im Bestreben einer Angleichung der Polizei an die Reichsverhältnisse.

Einer solchen Angleichung hätte aber in jedem Falle eine eingehende Ueberprüfung der Notwendigkeit und der Zweckmässigkeit vorangehen müssen. Eine solche hätte gelehrt, dass die Reorganisation der Polizei des Reiches i.J.1936 und die Polizeiorganisation im Protektorate i.J.1939 politische Notwendigkeiten waren, die durch den Aufbau einer gut organisierten allgemeinen Verwaltung zum Verschwinden gebracht werden müssen. Im Jahre 1942 waren diese Notwendigkeiten in der an und für sich gut organisierten autonomen Verwaltung des Protektorates nicht mehr gegeben, da zu diesem Zeitpunkte an allen entscheidenden Stellen deutsche Beamte eingesetzt waren und gerade, als das Wort der Einheit der Verwaltung in jedes Mannes Munde geführt wurde, kam es auf dem wesentlichsten Sektor der allgemeinen Verwaltung der Polizei zu einer Auflösung und Lockerung eines organisatorischen Idealzustandes.

Gegen die Einsetzung der Generalkommandanten bzw. Inspektoren der Uniformierten und der Nichtuniformierten Protektoratspolizei ist nur dann nichts einzuwenden, wenn diese lediglich mit den militärischen oder fachlichen Fragen der Ausbildung der polizeilichen Exekutive befasst und der fachlichen Lenkung des von der Verwaltungsbehörde angeordneten Einsatzes ^{betreffend} wären. Wenn das materielle Polizeirecht und das sachliche Weisungsrecht ausschliesslich bei den politischen Behörden liegt, dann ist es auch gleichgültig ob ein Einbau in den Behördenapparat des Ministeriums des Innern bzw. der Landesbehörden erfolgt oder nicht. Tatsache ist aber, dass die Generalkommandanten, die noch im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1942, Zahl Pol.2140 - 28/6 / V 42/3 ausdrücklich als Generalkommandanten im Ministerium des Innern genannt werden, sich im Laufe der Entwicklung eine gewisse Selbständigkeit zugelegt haben und heute nicht als Ministerium des Innern, sondern als Generalkommandanten der Uniformier-

ten bzw. der Nichtuniformierten Protektoratspolizei firmieren. Unter dieser Bezeichnung massen sie sich Rechte einer Zentralstelle, d.i. eines Ministeriums an, die ihnen z.B. auf personalrechtlichem Sektor aufgrund keiner wie immer gearteten Rechtsbestimmung zustehen. Sie führen "im Einvernehmen" mit dem Ministerium des Innern Ernennungen, Ueberleitungen und s.w. durch, obwohl sie doch selbst Ministerium des Innern sind. Abgesehen davon haben sie durch den oberwähnten Erlass des Ministeriums des Innern Angelegenheiten des materiellen Verwaltungsrechtes zur Bearbeitung zugewiesen erhalten, zu welchem Zwecke ihnen Rechtsabteilungen angegliedert wurden. Es ergibt sich somit der ganz eigenartige Fall, dass der anweisende Beamte des Rechtsdienstes dem durchführenden Organ des Polizeiexekutivdienstes unterstellt ist. Denn es unterliegt doch keinem Zweifel, dass das durchführende Organ /Generalkommandant als Polizeioffizier/ auch wenn er heute de facto dem anweisenden Rechtsbeamten dienstlich übergeordnet ist dieses Organ zuerst einmal fragen muss, ob das oder jenes überhaupt durchgeführt werden soll. Letzten Endes hat ja jedermann nur sein Handwerk gelernt und es tut bestimmt nicht gut, wenn der Polizei-offizier die Aufgaben des Verwaltungsbeamten übernimmt, ausser er wäre auf beiden Gebieten voll geschult.

Weit ungünstiger gestaltet sich die Sachlage in der Mittelinstanz, da die beiden Inspektoren dem Landespräsidenten in keiner Weise organisatorisch eingebaut bzw. unterstellt sind. Die Landespräsidenten haben ihnen gegenüber lediglich das sachliche Weisungsrecht. De facto geben die Inspektoren z.B. auch sachliche Weisungen an den Landesgendarmariekommandanten, was nie und nimmer sein dürfte, da hiezu einzig und allein der Landespräsident berufen ist. Wir dürfen hier überhaupt nicht übersehen, dass nur zu oft der de jure - vom de facto - Stand grundverschieden ist. Unklar gehaltene Vorschriften werden von der nach organisatorischer Selbständigkeit strebenden Polizei in jeder Hinsicht zur Stärkung der Machtposition ausgenützt. Daher rührt letzten Endes das ganze Problem, das bei klarem Erkennen gar keines ist.

Zur Bearbeitung der personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten wurde beiden Inspektoren ein Stab eingesetzt, während das materielle Verwaltungsrecht, mit dem die Inspektoren zurzeit nichts anzufangen wissen, im grossen und ganzen bei der Landesbehörde verblieb. Um aber auch hier mit aller Konsequenz anstelle der verwaltungsmässigen Einheit einer Polizeiabteilung eine spartenmässige Teilung durchzuführen, mussten die Polizeiabteilungen in zwei ihrem personellen Umgange nach recht kleine Abteilungen aufgeteilt werden, wovon die Abteilung "Verwaltung und Recht" als die Verwaltungsabteilung des Inspektors der Nichtuniformierten Protektoratspolizei de jure aus der allgemeinen Verwaltung herausgenommen und mit ausgeklügeltem Raffinement der "Hauptabteilung I" Innere Verwaltung" nur angegliedert ist. Sie gilt demnach als Bestandteil der Dienststelle des Inspektors. Der Inspekteur selbst hat das Recht, die Schriftstücke dieser Abteilung ohne Zusatz zu zeichnen, während der Abteilungsleiter in seiner

Handwritten signature

zeichnet, obwohl im Kopfblatt „Der Landespräsident in Mähren“ steht. Es ist ein ganz eigenartiger Zustand, dass ein Organ, das gar nicht zur Behörde gehört, im Rahmen dieser Behörde eine Zeichnungsbefugnis hat, wie sie nur dem Chef der Behörde zustehen kann. Es bleibt nur zu verwundern, wie es überhaupt möglich sein kann, einen so ausgezeichneten Behördenapparat und eine aus einem Guss bestehende Polizeiorganisation auf solche Weise in Probleme hineinzustürzen, die gar keine sein müssten. Damit nicht genug, hat sich die Nichtuniformierte Protektoratspolizei einen eigenen Kriminalbehördenapparat aufgebaut und dies wiederum auf Kosten der Einheit der Polizei, da die bisherigen Kriminalabteilungen der Polizeidirektionen aus diesem herausgelöst und zu Kriminaldirektionen wurden, deren Stellung gegenüber dem Polizeidirektor zu jenen bekannten mysteriösen Unklarheiten führte, Der de facto-Zustand ist heute jedenfalls der, dass der Polizeidirektor bei Befehlserteilung an sein uniformiertes Polizeiwachkorps bzw. an die Kriminalpolizei die Antwort erhalten kann, dass er gar keine Aufträge und Weisungen zu erteilen habe, da man solche nur vom Inspekteur der Uniformierten bzw. Nichtuniformierten Protektoratspolizei entgegenzunehmen habe. Dies ist nicht nur reine Theorie, sondern vielmehr aus den Erfahrungen herausgenommen, die ein Polizeidirektor tatsächlich gemacht hat.

Wir dürfen nicht übersehen, dass jeder Verwaltungsakt, damit auch auf dem reinen Polizeisektor, wie schon oben deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, einer Anordnung und einer Durchführung bedarf. Die Anordnung kann eine generelle Gesetzbestimmung oder eine spezielle Anordnung sein. Sie muss daher von einer rechts- bzw. gesetzeskundigen Person in jedem Falle erlassen werden. Die Durchführung ist ein Akt, bei dem mit allfälligen Widerständen gerechnet werden muss, deren Beseitigung gegebenenfalls mit Brachialgewalt erfolgen muss. Es ist klar, dass hierfür wohl eine andere Ausbildung erforderlich ist. Für jeden Polizeiakt ist daher mit dem Einsatz einerseits des Verwaltungsbeamten und andererseits des Polizeioffiziers bzw. des Polizeimannes zu rechnen. Diese an und für sich klare Scheidung, die sich in den ehemaligen österreichischen Ländern ausgezeichnet bewährt hat, ist durch die letzten Reorganisationen über den Haufen geworfen worden und hat zu so zahlreichen Unklarheiten geführt, wie sie bis dahin gänzlich unbekannt waren. Ich darf wiederum die Aeusserung eines Bezirkshauptmannes hier ins Treffen führen, der über eine Tatsache in seinem Bezirke befragt, sich dahin äusserte, dass es heute so schwer sei, zu erfahren, was im Bezirke geschähe. Das ist doch wahrlich eine Ironie des Schicksals, dass derjenige Mann, bei welchem sich die gesamte Hoheitsgewalt des Bezirkes konzentrieren soll, vor Lauter Kompetenzen und Zuständigkeiten, die sich einzelne Sparten in ihrem Selbstständigkeitsbestreben beimessen, was mehr persönlichen als sachlichen Zwecken dient, nun nicht mehr in der Lage ist, das zu sein, was er in der so einfach und klar gegliederten alten Verwaltung gewesen ist. Ich erinnere hier auch an den Fall der 5 Kraftwagen, welche an einem Tatorte eintreffen, da ja von vornherein noch nicht sichersteht, ob und inwieweit die Geheime Staatspolizei, die Deutsche

Kriminalpolizei, die Protektoratskriminalpolizei, die Uniformierte Protektoratspolizei bezw. der Untersuchungsrichter des Protektoratsgerichtes zuständig sind und an Ort und Stelle tätig zu werden haben.

Die Folgeerscheinungen dieser Polizeiorganisation ist nun nicht nur eine Auflockerung des gesamten Aufbaues der allgemeinen Verwaltung und ein mitunter mangelhafter Polizeieinsatz, wie ja die Praxis tatsächlich erwiesen hat, sondern auch ein erhöhter Aufwand an Arbeitsenergie. Es ist eine bekannte Tatsache, dass bei Erfassung mehrerer Dienststellen mit ein und denselben Angelegenheiten der Personalaufwand ein höherer ist, wozu noch die mit der Lösung der Kompetenzfragen zusammenhängenden Arbeitspensen kommen.

Hier wäre ein dankbares Arbeitsfeld für den neu ins Leben gerufenen Ausschuss zur Vereinfachung der Verwaltung, der eigentlichen Verwaltung bliebe viel Leerlauf erspart, dem Arbeitsame könnten viele Arbeitskräfte, den besetzten Gebieten Polizeikräfte und der Raumbewirtschaftung freigewordene Räume zugewiesen werden.

Im dritten und letzten Teil meiner Ausführungen möchte ich meine Vorschläge für eine Reorganisation an „Haupt und Gliedern“ wie folgt festhalten:

Vor allem ist hervorzuheben, dass eine Parallele zwischen Uniformierter und Nichtuniformierter Protektoratspolizei, wenigstens in Bezug auf ihre Funktion, und damit auch in Bezug auf ihren Einbau in die Verwaltung, nicht gezogen werden kann. Während die Dienststellen der Nichtuniformierten Protektoratspolizei Behörden darstellen, sind die Dienststellen der Uniformierten Protektoratspolizei militärische Kommandostellen. Die Dienststellen der Nichtuniformierten Protektoratspolizei haben der Bevölkerung gegenüber zu verfügen und zu entschädigen, also anzuordnen, die Dienststellen der Uniformierten Protektoratspolizei haben den Angehörigen der Uniformierten Protektoratspolizei Befehle zu erteilen. Die Nichtuniformierte Protektoratspolizei lässt ihre Anordnungen durch eigene Organe vollziehen, die Uniformierte Protektoratspolizei kann durch ihre Kommandostellen Befehle erst erteilen, bis eine Anordnung ergangen ist. Diese Anordnung kann, dem Wesen der Uniformierten Protektoratspolizei entsprechend, nur eine Vollzugsanordnung sein, in deren Rahmen die Offiziere die ihnen geeigneten Befehle erteilen. Diese Vollzugsanordnung kann nur von der Verwaltungsbehörde kommen, deren Anordnungen zu vollziehen, ausschliesslich Zweck und einzige Aufgabe der Uniformierten Protektoratspolizei ist. Selbst wenn man den Kommandostellen der Uniformierten Protektoratspolizei bestimmte Verwaltungsaufgaben übertrüge, und sie so zu einer im eigenen Wirkungskreise selbst anordnenden Behörde machen würde, müsste sie darüber hinaus trotzdem Vollzugskorps der allgemeinen Verwaltung bleiben, oder es müsste dieser ein neuer geschaffen werden. Dass das ein Unding wäre, liegt wohl auf der Hand. Ich glaube nicht, dass ein vernünftiger Mensch diese Möglichkeit als Notwendigkeit ins Auge fasst. Ich glaube aber ebensowenig, dass ein vernünftiger Mensch glauben könnte, dass ein Ministerium des Innern, ein Landespräsident oder gar ein Bezirkshauptmann ohne Vollzugskorps denkbar wäre. Wenn Scharmerie und Po-

lizei zu einem einheitlichen Wachkorps zusammengeschlossen und nach dem Prinzip der alten Gendarmerie organisiert werden würde, dürfte damit nur eine Vereinheitlichung der Verwaltung der beiden Vollzugskorps, Wegfall von Stäben, Freiwerden von Kräften und Räumen eintreten, sondern darüber hinaus eine noch schlagkräftigere Verwendungsmöglichkeit erzielt sein. Jedenfalls müsste dieses einheitliche Korps und wenn keine Zusammenlegung erfolgt, beide Korps, nämlich Gendarmerie und Polizei, unter dem Gesamtbegriff „Uniformierte Protektoratspolizei“ das sein, was sie de jure nach dem heute noch uneingeschränkt in Geltung befindlichen § 2 des Ges. über die Gendarmerie vom 14.4.1920, Slg.d.Ges.u.VO Nr.299 tatsächlich ist. Dieser § lautet:

Die Gendarmerie /nach Schaffung des Korps der Uniformierten Protektoratspolizei nunmehr die Uniformierte Protektoratspolizei/, ist ein Organ der politischen Staatsverwaltung, und untersteht daher hinsichtlich der Ausübung des Sicherheitsdienstes den politischen Staatsbehörden. Hinsichtlich der Ausbildung, des Unterrichts, der Disziplin und Kontrolle des Dienstes, ferner in den administrativen und ökonomischen Angelegenheiten untersteht die Gendarmerie /jetzt die Uniformierte Protektoratspolizei/ in letzter Instanz dem Ministerium des Innern. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Disziplin im Gendarmeriekorps /jetzt Korps der Uniformierten Protektoratspolizei/ ist dem Ministerium des Innern der Generalgendarmeriekommandant /jetzt Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei/ zugeteilt.

Zu ergänzen wäre nur, was der Minister des Innern in Bezug auf seine Polizeiaufgaben dem Höheren SS und Polizeiführer in Böhmen und Mähren und damit sowohl dem BdS wie dem BdO untersteht. Ebenso klar wie § 2, das Wesen, jetzt § 7 die Befehlsverhältnisse im Sektor der Verwendungssparte fest.

Bei entsprechender Einhaltung dieser Norm, fallen wenigstens im Sektor der Uniformierten Protektoratspolizei alle¹ wie immer gearteten Schwierigkeiten augenblicklich weg. Wenn sich aber aus nicht näher erörterungsfähigen Gründen Bestrebungen geltend machen, im Fachsektor Verwendungsbefehle ergehen zu lassen, ist das Ergebnis augenblicklich ein recht unerfreuliches Durcheinander, das keiner Person nützt und der Sache unendlich schadet.

Die Ausbildung, der Unterricht, die Disziplin, die Kontrolle des Dienstes, die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten hat der Kommandant der Uniformierten Protektoratspolizei beim Polizeidirektor bzw. der Gendarmerielandeskommandant wahrzunehmen. Er wird darin vom Inspekteur und beide vom Generalkommandanten überwacht. Die Uniformierte Protektoratspolizei, sei es Gendarmerie oder Polizeiwachkorps, einzusetzen, zu konzentrieren oder überhaupt zu verwenden, ist ausschliesslich Sache der Verwaltungsbehörden, Verwendungsbefehle darf weder die Gendarmerie noch die Polizei, weder vom Landesgendarmeriekommandanten noch vom Inspekteur der Uniformierten Protektoratspolizei, sondern ausschliesslich vom Bezirkshauptmann, Landespräsidenten oder Minister des Innern erhalten. Auch der Generalkommandant ist zu Verwendungsbefehlen nicht berechtigt. Sie stehen

40

ausschliesslich dem Minister des Innern zu. Dabei ist denkbar, dass der Minister des Innern dem Generalkommandanten eine entsprechende Ermächtigung erteilt. Wird der Befehlshaber der Ordnungspolizei von dem ihm fraglos zustehenden Rechten der Verwendung Gebrauch machen, dann darf er den Befehl nicht dem Generalkommandanten geben, sondern er muss ihm dem Minister des Innern erteilen. Weder der Minister des Innern noch der Generalkommandant dürfen einen solchen Befehl dem Inspekteur weitergeben, sondern ausschliesslich dem Landespräsidenten, und dieser wiederum darf, wenn er nicht selbst dem Gendarmerielandeskommandanten gegenüber Anordnungen treffen will - dem Inspekteur gegenüber darf er sie keinesfalls treffen - solche nicht dem Gendarmeriebezirkskommandanten oder dem Kommandanten der Uniformierten Protektoratspolizei geben, sondern ausschliesslich dem Bezirkshauptmann oder Polizeidirektor. Der Bezirkshauptmann oder Polizeidirektor gibt dann den Befehl an die Gendarmerie oder Polizei. Wie diese Verwendung dann technisch durchgeführt wird ist Angelegenheit der Offiziere. Sie tragen von dem Augenblick an die Verantwortung und haben den Vollzug zu melden.

Sollten aber Generalkommandant und Inspekteur Verwendungsbefehle geben wollen, dann müssen sie ihre Stellung aufgeben und zu Organen des Ministeriums des Innern bzw. des Landespräsidenten werden. Dann aber müssten sie wiederum auf ihre Kommandogewalt und Inspektionsbefugnisse verzichten. Beides gleichzeitig muss zu einem unabsehbaren Wirrwarr führen. Es geht heute schon so weit, dass die tschechischen Kommandanten der Polizei sich vom deutschen Polizeidirektor unter Hinweis auf den Inspekteur nur sehr widerwillig Verwendungsbefehle erteilen lassen, wenn sie nicht gar den Gehorsam zu verweigern versuchen, während selbst im übrigen Reichsgebiet dem Polizeidirektor gegenüber, dem Kommandanten der Schutzpolizei sogar Strafrechtsbefugnisse zustehen.

Bei der Nichtuniformierten Protektoratspolizei wäre nur die Form der Reichsauftragsverwaltung zu wählen, die sich auf allen sonstigen Gebieten äusserst bewährt hat. Die leitenden Stellen sind auch in der Protektoratspolizei und Gendarmerie ohnedies mit Deutschen besetzt. Wo das nicht der Fall ist, könnten die Leiter der einzelnen Kripostellen eingesetzt werden. Beim Landespräsidenten werden die Leiter der Kripostellen als Organe der Nichtuniformierten Protektoratspolizei tätig. Jeder in Frage kommenden Polizeidienststelle wird eine Sonderabteilung - Reichsauftragsverwaltung - angeschlossen, wo die Angelegenheiten behandelt werden, die der deutschen Kriminalpolizei vorbehalten sind, und jene, die im Interesse der inneren Sicherheit oder der Reichsverteidigung von Tschechen nicht erledigt werden können.

Der BdS gibt seine Befehle an den Minister des Innern, Sektion Nichtuniformierte Protektoratspolizei, diese an den Landespräsidenten, Hauptabteilung Polizei, Abteilung Nichtuniformierte Protektoratspolizei. Diese wiederum an die einzelnen Polizeidirektoren bzw. Bezirkshauptleute.

Durch diese einfache Schaltung ist die lückenlose Weitergabe und Ausführung eines Befehls mit dem kleinstmöglichen Apparate

49

gegeben und werden zahlreiche Kräfte bei verschiedenen Stäben der Inspektore und Landeskommandanten frei und können kriegswichtigeren Aufgaben zugeführt werden. Soll diese Organisation ihr bisheriges Bewährungszeugnis behalten, dann muss der Einbau des Polizeiapparates in die Verwaltung restlos erfolgen, d.h. der Inspekteur der Uniformierten Protektoratspolizei darf nicht neben den Landespräsidenten treten und damit wieder eine Doppelgeleisigkeit begründen, sondern dieser Inspekteur, z.B. beim Landespräsidenten, verliert in diesem Falle seinen Titel und ist dem allein für die Polizeigewalt verantwortlichen Landespräsidenten unterstellt und übt seine Befugnisse nur als Referent des Landespräsidenten aus. Er korrespondiert auch nicht als Herr General X mit dem General Y beim BdO, sondern er verkehrt als Leiter der Polizeiabteilung des Landespräsidenten z.B. mit dem Chef der Sektion Polizei beim Innenministerium. Der Monokratismus des Behördenleiters, z.B. des Landespräsidenten, darf auch äusserlich nicht verletzt werden.

Mit diesen so einfachen Mitteln würde also nicht nur das bestehende Chaos beseitigt, sondern darüber hinaus Einsparungen an Menschen, Räumen und Material erzielt werden.

Am Schlüsse sei mir noch gestattet darauf hinzuweisen, dass die Reformbestrebungen interessierter Kreise, wenn schon nicht die ganze Polizei und Gendarmerie hievon erfasst werden sollte, sich „zumindest“ auf die Polizeidirektoren erstrecken sollte. Gerade in diesem Versuche liegt mit ein schlagender Beweis für das mangelnde Verständnis der hiesigen Organisation der Verwaltung überhaupt. Die Polizeidirektoren sind nämlich für das Stadtgebiet mit eigenem Statut nichts anderes als das, was der Bezirkshauptmann für seinen Bezirk ist. Würde nun der Polizeidirektor der Zuständigkeit des Landespräsidenten entzogen werden, würde sich der wohl ebenfalls als unhaltbar anerkannte Fall ergeben, dass der Landespräsident wohl auf dem Lande die Polizeigewalt ausüben könne, weil Bezirkspolizeibehörde der ihm unterstellte Bezirkshauptmann ist, in seinen Städten mit eigenem Statut stünde aber dem Landespräsidenten keinerlei Polizeigewalt mehr zu, weil dem Landespräsidenten ja der Polizeidirektor nicht mehr dienstlich unterstellt ist. Dass sich die Organisation, dass der Bezirkshauptmann, bzw. Polizeidirektor Bezirkspolizeibehörde ist, der Landespräsident die Polizeiverwaltung im Lande verkörpert und der Minister des Innern die oberste Leitung der Polizei im Protektorate darstellt, nicht etwa so nebenher entwickelt hat, sondern in dem hier geltenden Rechtszustand verankert ist, geht aus der Kundmachung des k.u.k. Statthalters in Böhmen vom 1. August 1850 Nr. 142 des Landesgesetzes und Regierungsblattes für das Kronland Böhmen hervor, wo es im § 2 ausdrücklich heisst:

§ 2

„Der Bezirkshauptmann hat die Polizeiverwaltung im Bezirke. Im Statthalter /Landespräsidenten/ zentralisiert sich die Polizeiverwaltung des Kronlandes /Landes/. Der Minister des Innern hat

hat die oberste Leitung der Polizei im Reiche. "

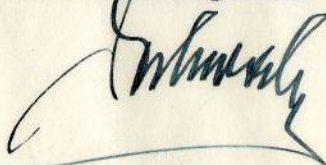
Wenn ich auch zu diesem Punkte einen Reformationsvorschlag erstatte, dann geht er - was bei Zusammenlegung der beiden Wachkorps ebenfalls eintreten müsste - dahin, die Polizeidirektion überhaupt aufzulösen, dem Leiter der Statutarstadt die Polizeigewalt zurückzugeben, wie sie heute noch der Bezirkshauptmann besitzt, und die Polizeiagenda wird von der Polizeiabteilung des Oberbürgermeisters versehen. Der Leiter dieser Polizeiabteilung ist Referent des Oberbürgermeisters."

Ich hoffe Ihnen damit wenigstens einigermaßen gedient zu haben. Bitten würde ich Sie allerdings, wenn die Frage endlich einmal erörtert werden sollte, mir Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen vor jenen Stellen zu geben, die diese Fragen zu entscheiden haben werden.

Wollen Sie mir schliesslich auch die ungeheure Verspätung verzeihen. Sie ist eben einfach darauf zurückzuführen, dass ich beim besten Willen nicht in der Lage war, Ihrem Wunsche früher nachzukommen.

Heil Hitler !

Ihr
sehr ergebener



18711

**DER POLIZEIPRÄSIDENT
ZU PRAG.**

PRAG I, den 8. Dezember 1943.

Aktenzeichen: S - 50.00

(In Eingaben und bei Geldsendungen angeben.)

STRENG VERTRAULICH!

An den

Hauptabteilungsleiter I
beim Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren,
Herrn Oberlandrat Frh.v. W a t t e r,

Pr a g

Betrifft: Erfahrungsbericht des Oberlandrates-Inspektors Dr. E c k o l d t
in Pilsen vom 25.Okt.1943

Bezug: Dort.Schreiben vom 25.Okt.1943

Sehr geehrter Herr Oberlandrat!

Infolge dauernder und vielseitiger Inanspruchnahme, ferner einer einwöchigen Abwesenheit von Prag /bedingt durch eine Dienstreise nach Hamburg-Berlin/, konnte ich leider meine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Erfahrungsberichtes von Oberlandrat Dr. E c k o l d t, Pilsen, über das Polizeiwesen im Protektorat im allgemeinen und die Stellung des Polizeiverwalters /Polizeipräsident oder Polizeidirektor/ im besonderen nicht innerhalb der gewünschten Zeit präzisieren. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn es erst heute geschieht.

Es ist für den Aussenstehenden nicht leicht, in kurzer Zeit ein klares Bild über die Organisation und Zuständigkeit der verschiedenen Polizeiparten, sowie ihre Eingliederung in die Verwaltung innerhalb des Protektorates zu gewinnen, besonders weil in diesem Raum eine Doppelgleisigkeit /deutsche und tschechische Exekutive/ existiert und Ueberschneidungen der beiden nebeneinanderlaufenden Polizeiorganisationen naturgemäss nicht zu vermeiden sind. Der Umorganisation des autonomen, tschechischen Polizeiwesens, die im Jahre 1942 begonnen wurde, ist die im Reich errichtete Organisationsform als Muster und Vorbild zugrundegelegt worden. Um eine einheitliche, klare Befehlsgebung /von oben nach unten, wobei der Aufbau der Truppenpolizei als Richtschnur diente/ zu erreichen bzw. zu gewährleisten, errichtete man in der Zentralinstanz /in der Ebene des Ministeriums des Innern/ die beiden Dienststellen der Generalkommandanten der Uniformierten und der Nichtuniformierten Protektoratspolizei, analog den Dienststellen der Chefs der Ordnungs- und der Sicherheitspolizei beim RFH

439

DER POLIZEIPRÄSIDENT
ZU PRAG

Chef der Deutschen Polizei im Reich. Da es nun in der Protektoratsverwaltung einen Chef der gesamten Protektoratspolizei nicht gibt, liegt, theoretisch gesehen, die Zusammenfassung der beiden grossen Polizeisparten /Uniformierte und Nichtuniformierte/ eigentlich beim Minister des Innern, jedoch ist ihnen, weil die beiden Generalkommandanten auf dem Nebengeleise des deutschen Sektors in Personalunion zugleich die Befehlshaber der Deutschen Ordnungs- bzw. Sicherheitspolizei sind, im Höheren \S - und Polizeiführer für Böhmen und Mähren eine gemeinsame Spitze und Führungsgeben. Auf diese Weise ist eine einheitliche Befehlsgewalt sowohl für die deutsche, als auch die tschechische Polizei im gesamten Protektorat vorhanden. Diese Feststellung wirkt zunächst bestechend, da infolge Anlehnung an die Truppenbefehlsgebung ein rascher Befehlsweg durchlaufen wird und die verschiedenen Polizeiorganisationen /Deutsche Ordnungs- und Sicherheitspolizei, autonome Uniformierte, Nichtuniformierte Protektoratspolizei/ ein schlagkräftiges Instrument auf dem Gebiete der inneren Sicherheit darstellen. Der Höhere \S - und Polizeiführer ist aber durch seine Dienststellung als Deutscher Staatsminister mit vielen anderen politischen und Staatsgeschäften belastet, sodass von ihm nur die wichtigsten Entscheidungen vorgenommen werden. Darum liegt bei den beiden Befehlshabern bzw. Generalkommandanten die hauptsächliche Befehlsausübung auf dem Gebiete des Polizeiwesens. Diese zentralgelenkte Befehlserteilung und Weisungsdurchgabe hat naturgemäss eine Minderung der Bedeutung und Selbstverantwortung der Leiter der nachgeordneten Polizeibehörden in der Ebene der Länder und der untersten Instanz /Kreis oder Bezirk/ im Gefolge. Die bei den Landesbehörden errichteten Dienststellen der Inspekture der Uniformierten und Nichtuniformierten Protektoratspolizei stellen daher eigentlich nur Durchlauf- und Verteilerstellen der von den beiden Generalkommandanten erlassenen Befehle dar. Die den Inspekturen auf Grund ihrer Bezeichnung zukommende Inspizierung aller nachgeordneten Polizeidienststellen und ihrer Einrichtungen erfolgt in einem verhältnismässig geringen Masse, vielmehr haben sie sich zu einer Art vorgesetzter Dienst- und Befehlsstelle herausgebildet, die vor allem Verwaltungsaufgaben erfüllt /infolge der Bearbeitung aller Pol. Personal-, Besoldungs- und etatrechtlichen Angelegenheiten im Gebiete des gesamten Landes/. Den Landespräsidenten selbst kommt auf dem Polizeigebiete - ähnlich wie im Reiche den Reichsstatthaltern oder Länderregierungen - nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu. Das gleiche Bild ergibt sich bei den unteren Verwaltungsbehörden /Polizeipräsident bzw. -direktoren, Landräte bzw. Bezirkshauptmänner/, die zugleich als Kreispolizeibehörde fungieren. An diesen Stellen, die man früher gern mit der " Front " in der Polizeiausführung bezeichnet hat, ist die Aufspaltung und

44783



und Aufsplitterung der Polizei in einzelne Sparten am sichtbarsten zu erkennen und kann hier gefährliche Ausmasse annehmen, wenn nicht in der Person des Leiters der betreffenden staatlichen Polizeiverwaltung oder Kreispolizeibehörde eine tatkräftige und energische Persönlichkeit vorhanden ist, die als Chef der gesamten Behörde alle Fäden des Polizeinetzes in ihrer Hand vereinigt und sich in die Verantwortung und Durchführung ergangener Weisungen und Befehle einschaltet.

Oberlandrat Dr. Eckoldt hat den Stand der Polizeiverhältnisse in seinem Bericht entsprechend richtig beleuchtet und geschildert, jedoch sind die Verhältnisse im Reich nicht viel besser gelagert. Auch dort ist neuerdings die Kriminalpolizei aus dem Unterstellungsverhältnis zum staatlichen Polizeiverwalter herausgenommen und als selbständige Dienststelle erklärt worden. Sowohl personell als auch wirtschaftlich erfolgte die Herauslösung aus der staatlichen Polizeiverwaltung /in wirtschaftlicher Hinsicht wird die KRIPO in die Verwaltung der Geheimen Staatspolizei übergeleitet/. Gegenüber dem staatlichen Polizeiverwalter besteht nur noch eine Unterrichtungsanweisung über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit in seinem Polizeibereich. In dieser Hinsicht sehe ich schwere Gefahren heraufziehen.

Ich habe es mir gerade in früheren Jahren besonders angelegen sein lassen, die Angehörigen der auseinanderstrebenden Polizeisparten zu einer Einheit zusammenzuschmieden und sie zu einem Korpsgeist zu erziehen. Ich hatte darin auch die besten Erfolge erzielt. Bei den derzeitigen Organisationsveränderungen wird es aber die unausbleibliche Folge sein, dass die einheitliche Lenkung und Führung in einem gemeinsamen Standort vollkommen verloren geht. Der Name bzw. die Bezeichnung des staatlichen Polizeiverwalters als Polizeipräsident oder Polizeidirektor entbehrt dann jedweder Begründung oder Berechtigung, seine Machtbefugnisse sind ausgehöhlt, der Name nur Schall und Rauch. Es wird tatsächlich die Lage so sein, dass in einem Polizeibereich verschiedene Sparten der Polizei /STAPO, KRIPO/ tätig werden, ohne dass er als staatlicher Polizeiverwalter davon unterrichtet ist und etwas weiss. Der simple Volksgenosse wird das nie begreifen, weil er in seinem Denken unbedingt des Glaubens ist, dass der Polizeipräsident oder -direktor in einer Stadt natürlich alles, was in seinem Polizeibereich vor sich geht, wissen muss. Es kann auf die Dauer aus Autoritätsgründen der Polizei als sichtbarer Vertreterin der Staatsgewalt nicht zuträglich sein, wenn in einer Stadt verschiedene Polizeidienststellen mit selbständigen Leitern vorhanden sind. Ich habe mir zwar örtlich gesehen - entsprechenden Einfluss und Autorität bei allen Polizei -

449
dienststellen verschafft, doch wird es sicherlich für Sie interessant sein, einmal eine Zusammenstellung all' der Polizeidienststellen aufgezeichnet zu finden, die hier in Prag dienstlich exekutiv oder ermittelnd tätig werden:

1./Auf dem deutschen Sektor:

- A/die Geheime Staatspolizei,
- B/die Deutsche Kriminalpolizei,
- C/die Deutsche Schutzpolizei,
- D/das Deutsche Gendarmeriekommando,
- E/in gewisser Hinsicht der SD RF4,

2./auf dem tschechischen Sektor:

- A/die Uniformierte Regierungspolizei,
- B/die Protektoratskriminalpolizei.

Da meine Zuständigkeit als Polizeipräsident der Hauptstadt Prag bisher nur auf den autonomen Sektor beschränkt ist, erfahre ich offiziell nur von dem Tätigwerden der Protektoratspolizeiparten, während mir die Arbeit der deutschen Polizeiparten verborgen bleibt, bzw.ich nur durch kameradschaftlichen Nachrichtenaustausch unterrichtet werde. Sie werden mir zustimmen, wenn ich diesen Zustand auf die Dauer für höchst unbefriedigend ansehe. Ich habe bisher darüber geschwiegen bzw. mir Scheuklappen angelegt, weil ich erst einmal mit der Umorganisation der Protektoratspolizei in Prag fertig werden und den richtigen Unterbau für das weitere Aufstocken der Behörde sichergestellt haben wollte. Durch Schaffung eines für alle Polizeiparten gültigen Nachrichtenblattes sowie einer entsprechenden Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang für alle Polizeiparten regelt, habe ich eine feste Führung und Leitung der autonomen Polizeiverwaltung in Prag sichergestellt, die durch gemeinsame Dienstbesprechungen, Rücksprachen, Berichte und Vorträge ihre Untermauerung erfährt.

Dass die Aufspaltung der Protektoratspolizei in Uniformierte und Nichtuniformierte Sparten in der untersten Instanz " tolle Blüten treibt ", hat Dr. E c k o l d t in seinem Bericht zutreffend und unwiderlegbar glossiert /siehe eigene Kraftfahrzeughaltung der Protektoratskriminalpolizei, mit eigenen Fahrern und eigener Benzinzuteilung und Ausübung von Polizeisport durch die verschiedenen Polizeiparten in unterschiedlicher Form und Zeit/. Die Personalpolitik der Nichtuniformierten Protektoratspolizei ist gegenüber derjenigen der Protektoratsverwaltungspolizei sehr weit voraus. Sie hat ihren Bediensteten bessere Besoldung durch Dienstaufwandsentschädigung und aussergewöhnliche Beförderungen verschafft, während die Verwaltungspolizei von dem Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspolizei, der für



245

sie zuständig ist, nicht in dem Masse gefördert wird. Besonders tritt dies auf dem Gebiete der Beförderungen zutage, wo die Bediensteten der Kriminalpolizei zu mehreren Stichtagen zur Beförderung eingereicht werden konnten und auch befördert wurden. Ich habe szt. einen Antrag eingereicht, um auch für die Bediensteten der Protektorats-Verwaltungspolizei eine erhöhte Beförderungsquote an aussergewöhnlichen Beförderungsterminen herauszuholen. /Siehe beiliegende Abschrift des Schreibens vom 17.9.1943/. Bis heute ist hierauf weder ein Bescheid ergangen, noch eine Beförderung ausgesprochen worden. Infolge dieser Uneinheitlichkeit entsteht unter den Bediensteten der Behörde Misstimmungen, da man mit Recht von bevorzugter Behandlung der einen Polizeiparte sprechen kann. Es wäre angebracht, wenn auf diesem Gebiet die Zuständigkeit für Beförderungen der unteren und mittleren Polizeibediensteten analog den Verhältnissen im Reich auf die unteren Polizeiverwaltungsbehörden verlagert würde. Vorbedingung hiezu ist natürlich die Schaffung eines übersichtlichen und genauen Stellenplanes für die einzelnen Polizeiparten. Augenblicklich bin ich verpflichtet, Beförderungsurkunden an meine Bediensteten auszuhändigen, die zum Teil von einem Regierungsrat, der als Inspekteur die Befugnisse der Landesbehörde übernommen hat, unterschrieben sind.

Es ist ausserdem ein Unding, dass bei einer so grossen Polizeibehörde wie der des Polizeipräsidenten zu Prag keine eigene Polizeikasse mit entsprechender Führung der Haushalts- und Besoldungsunterlagen vorhanden ist, sondern dass diese Arbeiten und Funktionen durch die Landesbehörde bzw. durch die Dienststelle des Inspektors der Uniformierten Protektoratspolizei wahrgenommen werden.

Auch stimme ich dem Vorschlage Dr. E c k o l d t s zur Schaffung einer einheitlichen Kriminalpolizei in den einzelnen Standorten zu, wobei die Aufgaben der Deutschen Kriminalpolizei der Protektoratskriminalpolizei zur Erledigung im Reichsauftrage übergeben werden könnten. Hierzu hat allerdings das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin sein Einverständnis zu erklären.

Für die Abteilung Reichsauftragsverwaltung meiner Behörde fehlt mir in Ermittlungssachen gegen Deutsche ein Kommando der Deutschen Schutzpolizei, damit die Tätigkeit des Deutschen Gendarmeriekommandos im Stadtgebiet in Wegfall kommen kann. Zur Zeit wird das Deutsche Gendarmeriekommando auch von mir noch zur Durchführung von Gefangenentransporten ins Reich für die deutschen Justizbehörden in Anspruch genommen. Auch diese Tätigkeit müsste von dem Kommando der Deutschen Schutzpolizei mit übernommen werden. Ein Anfang

45a

auf diesem Gebiete ist bereits durch die Errichtung des Deutschen Ueberfallkommandos gemacht worden, das in meinem Zuständigkeitsbereich bei Verkehrsunfällen, Polizeistundenübertretungen, Schlägereien u. ähnl. Dingen, bei denen deutsche Staatsangehörige beteiligt sind, in Tätigkeit tritt.

Bei der starken Verzahnung des deutschen und tschechischen Volkstumes in Prag muss mit derlei Mitteln gearbeitet werden, um bei einem Einschreiten der Polizei den Vorwurf der Unobjektivität bzw. der Parteinahme von vorn herein auszuschalten.

Ueber diesen Fragenkomplex habe ich in den letzten Wochen mit verschiedenen Polizeipräsidenten grösserer Städte im Reiche gesprochen, die meine Ansicht ebenfalls teilen. Ich habe meine hier niedergelegte Meinung auch dem Reichsführer in einem persönlichen Schreiben kundgetan. Im übrigen hoffe ich, auf einer Tagung, die der RF für die nächste Woche einberufen hat und zu der alle Polizeipräsidenten und -direktoren des Reichsgebietes geladen sind, über die vorgesehene, weitere Entwicklung des Polizeiwesens im allgemeinen und die Stellung der staatlichen Polizeiverwalter im besonderen genaueren Aufschluss und restlose Klarheit zu bekommen.

Ich werde mir erlauben, Ihnen nach Rückkehr von dieser Tagung einen kurzen Bericht über deren Verlauf zukommen zu lassen. Ich verbleibe mit besten Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr

W. Heilmann



Anlage! 44781

Abschrift!

DER POLIZEIPRÄSIDENT ZU PRAG

Prag, den 17. Sept. 1943.

A.Z.: P-9234

An die
Landesbehörde

Prag

Betrifft: Anträge auf Beförderung der Bediensteten der Behörde des Polizeipräsidenten zu Prag im Verwaltungsdienst.

Bezug: Mein Bericht vom 31.8.1943 Z.P-9029

Anlagen: 12 Verzeichnisse, 90 Anträge.



In Anbetracht des Umstandes, dass der Generalkommandant der Nichtuniformierten Protektoratspolizei eine Beförderung der Bediensteten des Regierungskriminaldienstes aller Kategorien zum 1.X.1943 durchzuführen beabsichtigt, bitte ich, eine Beförderung im gleichen Umfange auch im polizeilichen Verwaltungsdienst durchzuführen.

Schon in meinem Bericht vom 31.8.1943, Zl.P - 9029 habe ich auf dieses ungleichmässige Vorgehen bei den Beförderungen in den beiden Sparten des Polizeidienstes meiner Behörde hingewiesen. Dazu muss ich bemerken, dass diese Ungleichmässigkeit das Gefühl einer gewissen Zurücksetzung bei den Bediensteten des Verwaltungsdienstes zur Folge hatte, da ihnen allgemein bekannt ist, dass die Beförderung der Bediensteten des Kriminaldienstes nicht nur in einem weit grösseren Umfange durchgeführt wurde, sondern auch, dass in den Beförderungsanträgen der Kriminalpolizei bei der Beurteilung der Kenntnis der deutschen Sprache ein milderer Masstab angewendet wurde, wogegen ich mich anlässlich der Beförderungsanträge der Verwaltungspolizei persönlich der Mühe unterzog, die sprachlichen Kenntnisse der Beantragten zu überprüfen und nur diejenigen zu einer Beförderung beantragte, welche die deutsche Sprache tatsächlich in dem vorgeschriebenen Ausmasse beherrschen.

Da es sich um zwei vollkommen gleichwertige Sparten meiner Behörde handelt, sehe ich mich genötigt, darauf zu achten, dass sich keine von ihnen grundlos zurückgesetzt fühlt.

Ich lege daher in 3facher Ausfertigung die Anträge auf Beförderung der rechtskundigen Beamten /Ib D.Kl./, der Beamten des höheren Verwaltungsdienstes /II.D.Kl./, der Kanzleibeamten /IV.D.Kl./ und der Kanzleihilfskräfte vor.

Die Namensverzeichnisse der Beantragten nach den einzelnen Kategorien schliesse ich bei.

Sämtliche Vorgeschlagenen entsprechen den zur Beförderung erforderlichen Bedingungen.

Weidemann eigh.

-Oberführer.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

M. Firiel

Kzl.Ooffzt.



Bezug: Mein Bericht vom 21.8.1945, Z. P. 9039
Anlagen: 12 Verzeichnisse, 90 Anträge.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Generalkommandant der Mächtfürmisten
Protektoratpolizei eine Beförderung der Bediensteten des Regimentskriminal
dienstes aller Kategorien zum 1.1.1947 durchzuführen beabsichtigt, bitte ich,
eine Beförderung im gleichen Umfang auch im polizeilichen Verwaltungsdienst
durchzuführen.

Schon in meinem Bericht vom 21.8.1945, Z. P. 9039 habe ich auf dieses Ungleich-
mäßige Vorgehen bei den Beförderungen in den beiden Sparten des Polizeidienstes
meiner Behörde hingewiesen. Dann muss ich bemerken, dass diese Ungleichmäßigkeit
keine Beförderung bei den Bediensteten des Regimentskriminal
dienstes zur Folge hatte, da ihnen allgemein bekannt ist, dass die Beförderung der
Bediensteten des Kriminaldienstes nicht nur in einem weit größeren Umfang durch-
geführt wurde, sondern auch, dass im Regimentskriminaldienst der Kriminalpolizei
bei der Beurteilung der Kenntnisse der Bediensteten ein mittlerer Massstab ange-
wendet wurde, wogegen ich mich anlässlich der Beförderung der Bediensteten der Verwaltungspolizei
polizei persönlich der Mühe unterzog, die sprachlichen Kenntnisse der Beantragten
zu überprüfen und nur diejenigen zu einer Beförderung beantragte, welche die deut-
sche Sprache tatsächlich in dem vorgeschriebenen Ausmass beherrschten.



44780

Da es sich um zwei vollkommen gleichwertige Sparten meiner Behörde handelt, sehe
ich mich genötigt, darauf zu achten, dass auch keine von ihnen grundlos zurückge-
setzt führt.

Ich lege daher in flüchtiger Ausfertigung die Anträge auf Beförderung der nachsteh-
enden Beamten (Ib D.Kl.), der Beamten des höheren Verwaltungsdienstes (II D.Kl.),
der Kanzleibeamten (IV D.Kl.) und der Kassakassisten vor.

DER OBERLANDRAT

in Mähr.-Ostrau

Mähr.-Ostrau, den 4. Dezember

1943

Streng vertraulich !

An das

Deutsche Staatsministerium
für Böhmen und Mähren

z.Hd. von Herrn Oberlandrat
Dr. Frhr. von W a t t e r - persönlich
in P r a g .

~~Mähr.-Ostrau, Friedeck, Friedberg,
Wall-Mieseritsch und Wsedn~~

Fernruf Nr. 25.95

Inspekteur des ~~Reichsprotectorats~~
Deutschen Staatsministers

Abt. Nr.

Dr. Jo/No

Die zur Zeit bestehende Form der Polizeiorganisation im Protectorat Böhmen und Mähren kann nicht befriedigen. Die grundsätzliche Übertragung des bestehenden Organisationsschemas des übrigen Reichsgebietes in das Protectorat und die Notwendigkeit, die Protectoratspolizeiformationen in das übernommene Schema einzufügen, haben zu einer beträchtlichen Vielfalt von Polizeidienststellen geführt.

Dieser Zustand wird bei ruhigen Zeiten schlimmstenfalls einen grösseren Kräfte- und vielleicht auch Finanzaufwand herbeiführen. Peinlich kann er jedoch in Erscheinung treten, wenn unter dem Einfluss der Kriegsergebnisse in gewissen Gebieten Störungen des Alltagslebens auftreten sollten.

Gelegentlich eines Verwaltungsberichtes wurde von hier aus bereits darauf hingewiesen, dass in einem praktischen Fall eines Raubüberfalls, mit offenbar politischen Hintergründen, einige Stunden nach der Verübung der Tat am Tatort die Vielfalt der in Erscheinung getretenen Polizeisparten und das Nebeneinander ihrer Tätigkeit keinen überzeugenden Eindruck hinterließ.

Da dieser unliebsam empfundene derzeitige Zustand auf zwei Ursachen zurückzuführen ist, nämlich die Übertragung der im Altreich bestehenden Polizeiorganisation und die Übernahme der früheren Protectoratspolizeiformationen, dürfte eine Abhilfe im Rahmen des Protectorats allein kaum vollständig erfolgen können.

Die Organisation der Geheimen Staatspolizei scheidet selbstverständlich von vornherein aus den Betrachtungen in der Richtung einer Änderung des bestehenden Zustandes aus. Aber auch hinsichtlich der Deutschen Kriminalpolizei dürfte eine vollständige Eingliederung bzw. Zusammenlegung mit der Protectoratskriminalpolizei undurchführbar erscheinen, da die Kriminalpolizei mit der Geheimen Staatspolizei zusammen die Sicherheitspolizei im Rahmen der Reichspolizeiorganisation darstellt. Es wird nicht zu umgehen sein, auch im Protectorat an dieser Zusammenfassung von Kripo und

Stapo

449

Stapo festzuhalten.

Wohl wäre jedoch eine Zusammenfassung möglich auf dem Gebiet der organisatorischen Vereinheitlichung der Polizeidirektionen, bezw. Polizeipräsidien. Hier müsste unbedingt der Polizeipräsident, bezw. Polizeidirektor zum wirklich massgebenden Leiter seiner Behörde und der dieser Behörde angehörenden Polizeisparten werden. Zur Zeit ist der Polizeidirektor weitgehend eine lediglich repräsentative Figur. Seine Funktion hat zwar noch von früher her ein beträchtliches Ansehen in der Bevölkerung, praktisch jedoch ist er innerhalb seiner Behörde gezwungen, Diplomat zu sein, wenn er die notwendige Zusammenfassung nach aussen bewahren will.

Eine straffere Zusammenfassung der Uniformierten Regierungspolizei, der autonomen Polizeiverwaltung, der Reichsauftragsverwaltung beim Polizeidirektor erscheint hier als notwendige und durchaus mögliche Reform des bestehenden Zustandes, die im Rahmen des Protektorats selbständig gelöst werden kann.

Wieweit diese straffe Zusammenfassung in der Ebene des Polizeidirektors auch auf die Kriminalpolizei ausgedehnt werden kann, hängt wohl von der Frage ab, wie sich die entsprechende Entwicklung im übrigen Reichsgebiet vollziehen wird. Auch dort sind bekanntlich Tendenzen sichtbar, dem Polizeidirektor, bezw. Präsidenten eine starke ^{und} zusammenfassende Stellung im Rahmen der Polizeiorganisation zu geben.

Einer besonderen Betrachtung wert ist das Verhältnis der deutschen Gendarmerie zur Protektoratsgendarmerie. Der derzeit bestehende Zustand ist nicht ganz befriedigend, da diese beiden Sparten verhältnismässig lose nebeneinander tätig sind. Die Posten der deutschen Gendarmerie, die allerdings recht schwach sind, erwecken den Anschein, als wären sie nicht so richtig in die praktische Ausübung des Sicherheitswesens eingeschaltet.

In der Ebene des Landespräsidenten erscheint die straffe Zusammenfassung der Befehlsstellen der einzelnen Polizeisparten und ihr Einbau in die Behörde des Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung notwendig.

Für die Reichsgrenzgebiete des Protektorats und gewisse, politisch besonders gefährdete Bezirke wird es notwendig sein, an eine organisatorische Form zu denken, mit deren Hilfe im Bedarfsfalle eine straffe Zusammenfassung der verfügbaren und einsatzfähigen

Polizei-

Polizei- und Gendarmeriekräfte durchgeführt werden könnte.

Hier scheint zur Zeit die grösste Gefahr im Falle eines Notstandes zu bestehen. Sinngemäss müsste die Führung eines derartigen zusammenfassenden Einsatzes, da es sich ja um Fälle politischer Unruhe handeln wird, durch die Geheime Staatspolizei erfolgen. Die personelle Besetzung müsste diesen etwaigen Notwendigkeiten allerdings jetzt schon Rechnung tragen, da sonst bei Gefahr im Verzuge sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterordnung und der kenntnismässigen Voraussetzungen von Land und Leuten ergeben könnten. In solchen Fällen Sonderbeauftragte zur Zusammenfassung der Gendarmerie, der Uniformierten Regierungspolizei usw. zu entsenden, wird nicht immer möglich sein, da auch der polizeilich sehr gut qualifizierte Sonderbeauftragte anfänglich Schwierigkeiten durch die mangelnde Kenntnis besonderer örtlicher Gegebenheiten haben wird.

Brunh

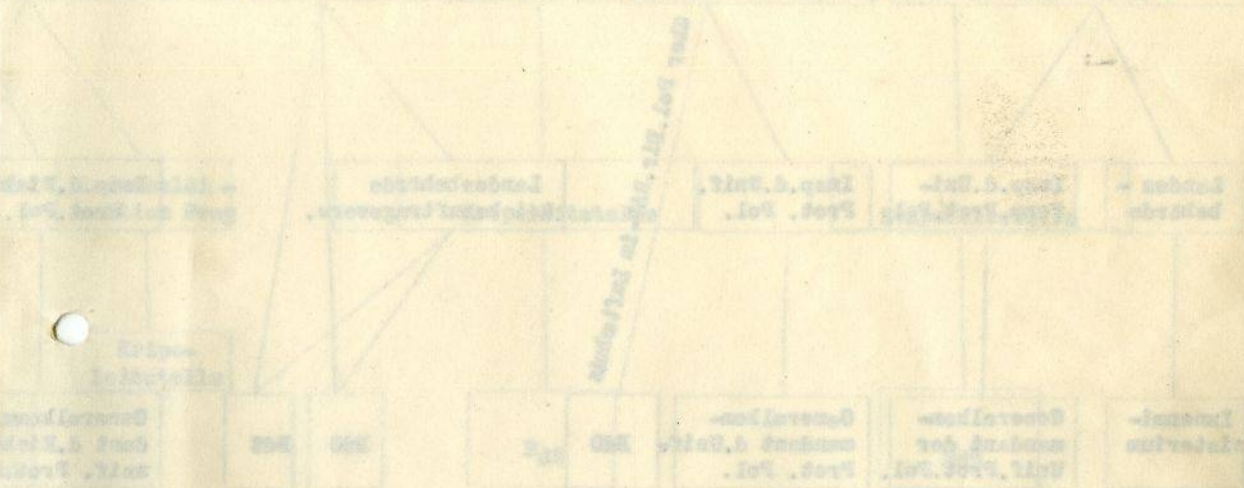
875

194

Handwritten notes in blue ink at the top left.

Die Kreisverwaltungsbehörden

Das Kreisverwaltungsamt ist ein Teil der Kreisverwaltung. Es ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten zuständig.



Der Kreisverwaltungsamt

Der Kreisverwaltungsamt ist ein Teil der Kreisverwaltung. Es ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten zuständig.



110-8-37

49a

Handwritten signature

A /

Die Regierungspolizeibehörde

Die Polizeidirektion
Autonome Polizeiverwaltung

Kommando der Uniformierten Regierungspol.

Der Polizeidirektor
Reichsauftragsverwaltung

Protectoratskr
Kriminalabt.

Landes -
behörde

Insp.d.Uni-
form.Prot.Pol.

Insp.d.Unif.
Prot. Pol.

Landesbehörde
Reichsauftragsverw.

Insp.d.Nichtun-
Prot.Pol.

über pol. Dir. N.N. im Luftschutz

Innenmi-
nisterium

Generalkom-
mandant der
Unif.Prot.Pol.

Generalkom-
mandant d.Unif.
Prot. Pol.

BdO

BdO

BdS

Generalkomman-
dant d.Nicht-
unif. Prot.Pol.

B /

Der Polizeidirektor

Polizeidirektor
Autonome Polizeiverwaltung

Polizeidirektor
Kdo.d.Unif.Reg.Pol.

Polizeidirektor
Reichsauftragsverwaltung

Polize
- Krimi

44277

Landes/vize/präsident - Insp.d.
Unif. Prot. Pol.

Landes/vize/Präsident
Reichsauftragsverwaltung

Landes/vize/

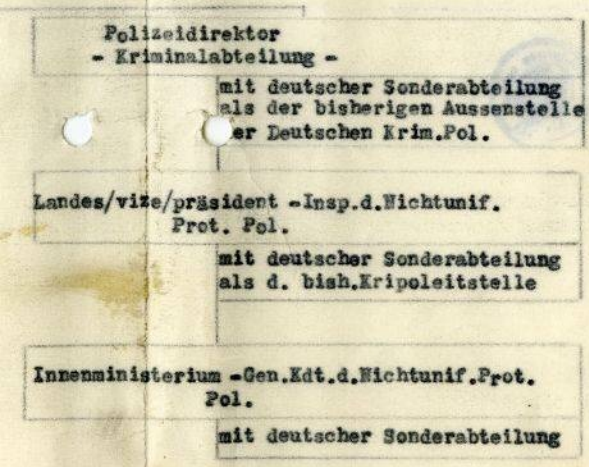
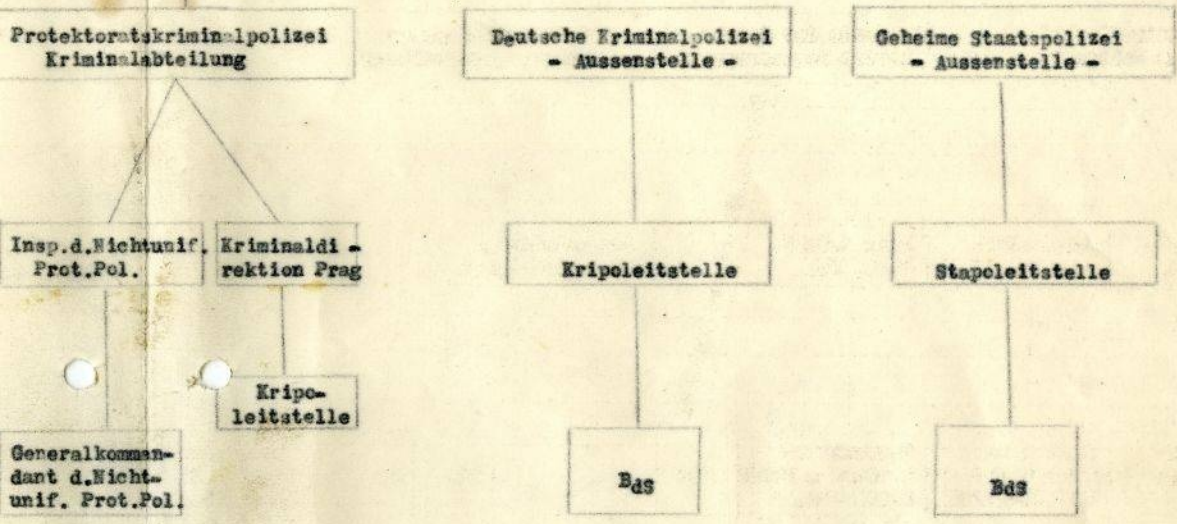
Innenministerium -Generalkom.d.
Unif. Prot. Pol.

Deutsches Staatsministe-
rium /BdO, BdS /

Innenministe



Morphologie fiktiv.



Geheime Staatspolizei
- Aussenstelle -

bleibt wie zu A

51

Studienentwurf.

Regierungsverordnung
vom 1943
über die Protektoratspolizei.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des Par. 1 Abs. 1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. Dezember 1940 / VBIRProt. S. 604 / über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938 / Slg. Nr. 330 / in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1942 / VBIRProt. S. 42 /:

Paragraph 1.

Die Protektoratspolizei.

- 1/ Die Polizeivollzugsgewalt des Protektorates Böhmen und Mähren trägt die Sammelbezeichnung "Protektoratspolizei".
- 2/ Die Protektoratspolizei besteht aus der Uniformierten und der Nichtuniformierten Protektoratspolizei.

Paragraph 2.

Die Uniformierte Protektoratspolizei.

- 1/ Die Uniformierte Protektoratspolizei gliedert sich in

1. die Gendarmerie /Gesetz vom 14. April 1920, Slb.Nr.299 über die Gendarmerie in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1928, Slg.Nr. 28 /,

2. die uniformierte Regierungspolizei / das uniformierte Polizeiwachkorps im Sinne des Par. 12 der Regierungsverordnung vom 6. März 1936, Slg. Nr. 51 über die Organisa-

Organisation der Polizeiverwaltung und des Polizeidienstes und über gewisse andere Massnahmen im Bereiche der inneren Verwaltung /,

3. die uniformierte Gemeindevollzugspolizei / Par. 2 der Regierungsverordnung vom 9. Juli 1942, Slg. Nr. 250 über die Gemeindevollzugspolizei in der Fassung der Reg. Vo Slg. Nr. 34/1943/,

4. besondere uniformierte Wachkorps.
2/ Die Errichtung und Organisation von besonderen uniformierten Wachkorps /Absatz 1/ steht dem Minister des Innern zu. Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angehörigen dieser Wachkorps sind die für die Regierungspolizei geltenden Vorschriften massgebend; Der Minister des Innern kann - gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzminister - Abweichungen festsetzen. Der Minister des Innern bestimmt, in welchem Umfang die für den Waffengebrauch der Gendarmerie geltenden Vorschriften auf diese Wachkorps Anwendung finden.

Paragraph 3.

Die Nichtuniformierte Protektoratspolizei.

Die Nichtuniformierte Protektoratspolizei gliedert sich in

1. die nichtuniformierte Regierungspolizei / das nichtuniformierte Polizeiwachkorps im Sinne des Par. 12 der Reg. VO Slg. Nr. 51/1936 /,

2. die nichtuniformierte Gemeindevollzugspolizei / Par. 2 der Reg. VO Slg. Nr. 250/1942 in der Fassung der Reg. VO Slg. Nr. 34/1943 /.

Paragraph 4.

Die Generalkommandanten der
Protektoratspolizei.

1/ Die Wahrnehmung der in den Wirkungskreis des Ministeriums / des Ministers / des Innern gehörenden Angelegenheiten der Protektorats-

Polizei und der Polizeiverwaltung sowie verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten polizeilichen Charakters / einschliesslich der im Par. 2, Abs. 2 und Par. 6 festgesetzten Befugnisse / wird im Ministerium des Innern in zwei Dienststellen zusammengefasst, die wie folgt bezeichnet werden:

" Ministerium des Innern / Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei / ",
" Ministerium des Innern / Generalkommandant der Nichtuniformierten Protektoratspolizei / ".

2/ Der Minister des Innern bestimmt, wer ihn in der Leitung dieser Dienststellen vertritt. Diese Vertreter führen den Amtstitel "Der Generalkommandant der Uniformierten Protektoratspolizei" bzw. "Der Generalkommandant der Nichtuniformierten Protektoratspolizei".

3/ Einzelheiten, namentlich hinsichtlich der Umgrenzung der Arbeitsgebiete beider im Absatz 1 erwähnten Dienststellen des Ministeriums des Innern, ferner hinsichtlich des Umfangs und der Art und Weise der Ausübung von Vertretungsbefugnissen beider Generalkommandanten werden vom Minister des Innern geregelt.

Paragraph 5.

Inspekture der Protektoratspolizei.

1/ Der Minister des Innern bestimmt, welche von den im Par. 4, Abs. 1 angeführten Angelegenheiten bei den Landesbehörden durch besondere im Rahmen dieser Behörden errichtete Dienststellen betreut werden, die wie folgt bezeichnet werden:

"Landesbehörde in /Inspekteur der Uniformierten Protektoratspolizei / ",

"Landesbehörde in /Inspekteur der Nichtuniformierten Protektoratspolizei / ".

2/ Der Minister des Innern bestimmt, wer diese Dienststellen in Vertretung des Landespräsidenten leitet. Die Leiter dieser Dienst-

59

Dienststellen führen den Amtstitel "Inspekteur der Uniformierten Protektoratspolizei" bzw. "Inspekteur der Nichtuniformierten Protektoratspolizei".

3/ Einzelheiten werden vom Minister des Innern geregelt.

4/ Die übrigen im Par. 4 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten werden bei den Landesbehörden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landes- und die Bezirksbehörden / Anlage zur Regierungsverordnung vom 21. September 1922, Slg. Nr. 290, in der Fassung der sie abändernden und ergänzenden Vorschriften verhandelt.

Paragraph 6.

Kriminalpolizei.

1/ Der Minister des Innern kann festsetzen, dass

1. die Tätigkeit der ihm unterstellten Behörden und Organe im Bereiche der Bekämpfung des Verbrechertums in besonderen, im Rahmen der Regierungspolizeibehörden errichteten Dienststellen zusammengefasst wird,

2. die Regierungspolizeibehörden ihre Aufgaben im genannten Bereiche durch diese Dienststellen auch ausserhalb ihres Sprengels zu erfüllen haben.

2/ Sinngemässe Massnahmen kann der Minister des Innern auch hinsichtlich der Gemeindevollzugspolizei treffen.

3/ Der Minister des Innern bestimmt dabei / Abs. 1 und 2/

1. die Bezeichnung der betreffenden Dienststellen,

2. deren Sprengel,

3. deren Dienststellung gegenüber anderen in diesen Sprengeln eingesetzten Organen der Protektoratspolizei sowie gegenüber den in den Paragraphen 4 und 5 genannten Stellen.

Paragraph 7.

Verlautbarung der Massnahmen.

Die Massnahmen des Ministers des Innern nach Paragraph 2, Abs. 2, letzter Satz und Paragraph 6, Abs. 3, Z. 1 und 2 werden durch eine Kundmachung im Amtsblatte des Protektorates Böhmen und Mähren verlaublich.

Paragraph 8.

Frühere Massnahmen.

Massnahmen im Sinne dieser Verordnung, die vor deren Inkrafttreten getroffen worden sind, sind als auf Grund dieser Verordnung getroffenen Massnahmen anzusehen.

Paragraph 9.

Verhältnis zu den älteren Vorschriften.

- 1/ Die Bestimmungen des Par. 2 der Regierungsverordnung vom 4. März 1942, Slg. Nr. 80 über die Verwaltungsbefugnisse der Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren und über die Vertretung der Regierungsmitglieder, und der Reg. VO Slg. Nr. 250/1942 in der Fassung der Reg. VO Slg. Nr. 34/1943 bleiben unberührt.
- 2/ Dasselbe gilt - soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt - von den Bestimmungen der Reg. VO Slg. Nr. 51/1936 und von den bisherigen Vorschriften über die Gendarmerie.
- 3/ Die Bestimmungen des Par. 2, vierter Satz, der Paragraphen 4 bis 6, des Par. 17, Abs. 2 Buchst. h, des Par. 17, Abs. 4, Par. 18, Abs. 3, Par. 22, Z. 2 und Par. 23 des Gesetzes werden aufgehoben.

Paragraph 10.

Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Verlaublichkeit in Kraft; sie wird vom Minister des Innern, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzminister, durchgeführt.

Hauptabteilung I

S o f o r t !

Prag, den 15.10.1943

Herrn
Ministerialrat Dr. P l a t o ,
P r a g .



Auf Ihr Schreiben vom 14.10. betr. Luftschutzpolizei, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Einberufung der Ärzte zur kassernierten Luftschutzpolizei ist auf Weisung des Befehlshabers der Ordnungspolizei erfolgt, ohne dass das Staatsministerium oder das Innenministerium beteiligt gewesen wären. Da von allen Seiten, insbesondere auch aus Wirtschaftskreisen Beschwerden gegen die etwas überstürzte Massnahme eingegangen sind, wird bereits am Montag, den 18. vormittags 9 h 30 im kleinen Sitzungssaal des Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (2.Stock) eine Sitzung stattfinden, bei der Major Bougs vom BDO die erforderliche Erklärung abgeben wird. Ich bitte Sie, gemeinsam mit Herrn Ministerialrat Dr. Landmann an dieser Besprechung teilzunehmen. Dabei kann auch die Aufstellung eines Alarmplanes - den auch ich für richtig halte- bezgl. des Arzteinsatzes besprochen werden.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass durch die Einschaltung der Hauptabteilung I noch nie irgendwie eine Verzögerung in der Behandlung der kriegswichtigen Gesundheitsangelegenheiten eingetreten ist. Ich habe Ihre mir vorgelegten Entwürfe meist noch am selben Tag mit den zu hörenden anderen Referaten abgestimmt und dem Herrn Staatsminister in Vorlage gebracht. Auch ist weder von mir noch von meinem Vorgänger, Herrn Oberregierungsrat Reichhauer, jemals beanstandet worden, dass Sie sich in wichtigen Fällen sofort einschalten und nötigenfalls auch unmittelbar Verhandlungen mit den zuständigen Gesundheitsstellen, insbesondere der Gesundheitskammer, führen. Auch bei Ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Herrn Staatsminister würde sich praktisch an dem jetzigen Zustand nichts ändern - auch würde der Weg von Ihnen zu den Gauleitern der NSDAP nicht kürzer werden, da bei wichtigen Dingen sowieso der Herr Staatsminister eingeschaltet werden muss.

gez. Frhr. v. Watter

569

Hauptabteilung I

Prag, den 15.10.1943

Abschrift

An das Ministeramt,
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

unter Bezugnahme auf das mir in Abschrift übermittelte Schreiben
des Herrn Ministerialrat Dr. Plato vom 14.10.43
übermittelt.

Handwritten signature

Handwritten initials

Handwritten mark

19 12 43



65700

Nur im inneren Dienstgebrauch zu verwenden

Konzeptpapier

St. M. VIII E-50 a/43

DER HÖHERE ~~W.~~ UND POLIZEIFÜHRER

BEIM REICHSPROTEKTOR IN BÖHMEN UND MÄHREN

DER GENERALREFERENT FÜR DEN
ÜBERÖRTLICHEN LUFTSCHUTZ

Prag, den 11. Oktober 1943

CZERNINPALAIS

Fernsprechanschlüsse 60141-49, 77841-48, 77941-45
Ruf Nr. 3461

Nr. 1230/87 g

S e k r e t

An den
Herrn Oberbürgermeister -
Reichsauftragsverwaltung

An den
Herrn Bezirkshauptmann -
Reichsauftragsverwaltung

in Mährisch-Ostrau

in Friedeck

Ministe

13. Okt. 1943

Betrifft: Einrichtung von Auffangorten für die Stadt
Mähr.-Ostrau

1./ Zur geregelten Ableitung der obdachlos gewordenen Bevölkerung der Stadt Mähr.-Ostrau im Falle eines Luftangriffes grösseren Ausmasses sind um die Stadt Mähr.-Ostrau die Orte Marienberg, Kl. Kunzendorf und Hruschau als Auffangorte einzurichten. Die einzelnen Stadtviertel sind möglichst auf diese Auffangorte aufzuteilen. Die Bewohner der Stadtviertel sind durch Handzettel / unter keinen Umständen durch Zeitungsnotiz oder sonstige Veröffentlichung /, dessen Inhalt vorher mit mir abzustimmen ist, darauf hinzuweisen, dass, falls die für sie vorgesehenen Unterkünfte in der Stadt wegfallen, der zugewiesene Auffangort aufzusuchen ist, um nach entsprechender Verpflegung und Ausstattung mit den nötigen Papieren von dort in die bereitgestellten Unterkünfte bzw. zu Verwandten und Bekannten reisen zu können. Desgleichen sind für den Bedarfsfall die nötigen Hinweisschilder vorzusehen. Zweckmässig ist die zusätzliche Unterrichtung der Bevölkerung durch Lautsprecherwagen, falls sich nach einem Angriff die Abwanderung der obdachlos gewordenen Bevölkerung als notwendig erweist.

2./ Mit Ausnahme der nach den Auffangorten führenden Ausfallstrassen sind alle übrigen Strassen möglichst zu sperren, es sei denn, dass es sich bei den Passanten um die Arbeiter handelt, die diese Strassen als Weg zu ihrem Wohnort ausserhalb der Stadt benutzen müssen.

St. M. VII 8-49/43 g

579

3./ In den Auffangorten ist vorzubereiten:

- a/ ausreichende Verpflegung und Unterkunft der ankommenden Bombengeschädigten
 - b/ die Ausstattung mit dem Fliegergeschädigtenausweis und der Lebensmittelsonderkarte für 3 Tage
 - c/ der geregelte Abtransport mit der Bahn
- Zu Buchst. a/

Zur Ausspeisung sind die in den genannten Orten vorhandenen Räumlichkeiten und Gastwirtschaften und die Tanzsäle heranzuziehen. Es ist sofort zu erheben, wieviel Personen im Laufe eines halben Tages etwa mit einem Eintopf ericht versorgt werden können. Wird festgestellt, dass die Ausspeisung der Zuwandernden mangels genügend grosser Kochmöglichkeiten nicht in einer entsprechenden Zeit durchgeführt werden kann, so sind die zur Verfügung stehenden transportablen Kochkessel, die in der Stadt selbst nicht gebraucht werden, in den Auffangorten einzusetzen. Nach der errechneten Zahl der Personen, die im gleichen Zeitpunkt verpflegt werden können, richtet sich auch die Anzahl der bereitgestellten Essnapfe und Löffel. Sind diese örtlich nicht zu beschaffen, so ist mir unter Angabe der fehlenden Zahl Bericht zu erstatten.

Die Milchversorgung für die Kleinkinder ist den Bürgermeistern der Auffangorte besonders aufzugeben, da in vielen Fällen Mütter mit Kleinkindern nicht im Besitz einer Milchflasche mit Sauger sein werden, muss eine genügende Anzahl davon vorhanden sein. Im Bedarfsfalle ist den Müttern die Flasche mit Sauger zu belassen.

Da die grösseren Räumlichkeiten zur Ausspeisung benötigt werden, müssen für die Unterbringung hauptsächlich Privatquartiere in Anspruch genommen werden. Auch die Räume der Schulen sind für diesen Zweck freizumachen.

In den Privatquartieren sind bevorzugt die Frauen und Kinder unterzubringen, während die Massenquartiere für die Männer vorgesehen sind.

Die Aufnahmefähigkeit der Orte ist genau zu prüfen, gegebenenfalls sind die Nachbarorte, sofern sie nur wenige km

Handwritten red text



58

entfernt sind, gleichfalls zu belegen.

Zu Buchst. b/:

Die Bombengeschädigten sollen möglichst alle in den Auffangorten mit dem grünen Ausweis und Betreuungsnachweis für Fliegergeschädigte versehen werden. Damit dies in kürzester Zeit auch bei grösserem Andrang bewerkstelligt werden kann, ist eine möglichst grosse Zahl von Schreibkundigen für die Ausfertigung beizuziehen. Für geregelten Zu- und Abgang zu den Arbeitsplätzen der Schreibkräfte ist Sorge zu tragen. Die Durchschriften der ausgestellten Ausweise sind gesammelt dem Oberbürgermeister in Mährisch-Ostau zustellen. Die Ausweise werden in Kürze ausgeliefert und sind in den Auffangorten an geeigneter Stelle von dem Ortsbürgermeister in Verwahrung zu nehmen.

Mit dem Ausweis und Betreuungsausweis für Fliegergeschädigte ist den Geschädigten pro Person die Lebensmittelsonderkarte für 3 Tage auszufolgen.

Zu Buchst. c/:

Zum Abtransport der obdachlos gewordenen Fliegergeschädigten, die zu Verwandten oder Bekannten reisen können, um dort zunächst Aufenthalt zu nehmen, ist zwischen den Auffangorten und weiter entfernten Bahnstationen zwecks Herstellung eines Anschlusses an den normalen Verkehr ein Pendelverkehr eingerichtet und zwar verkehren die Züge je nach Bedarf von

Marienbergr	nach Mähr.-Weisskirchen
El.Kunsendorf	" Friedeck-Friedberg
/später bei Bedarf bis Wall.-Meseritsch/	
Hruschau	nach Friedeck-Friedberg über Oderberg-Teschen

Die Meldung, dass in einem Auffangort der Einsatz des Pendelverkehrs notwendig geworden ist, wird von Oberbürgermeister der Stadt Mähr.-Ostau bzw. dem Bezirkshauptmann in Friedeck an den zur örtlichen Luftschutzleitung in Mähr.-Ostau tretenden Verbindungsmann der Eisenbahn gegeben, der das Weitere bei der Zugleitung Mähr.-Ostau bzw. bei der

Oberzugleitung Olmütz veranlasst. Den in den Auffangorten ankommenden Bombengeschädigten ist von dieser Abreisemöglichkeit Kenntnis zu geben. Von den Endstationen des Pendelverkehrs kann die Reise nach dem gewählten Bestimmungsort unter Vorweis des grünen Ausweises für Fliegergeschädigte kostenlos angetreten werden.

Da zu erwarten ist, dass in den Auffangorten nicht alle Geschädigten ihren Ausweis erhalten, ist auch in den genannten Endstationen die Möglichkeit zur Ausstellung der Ausweise zu schaffen.

Da sich in den Orten der Endstationen des Pendelverkehrs ebenfalls grössere Massen von Bombengeschädigten ansammeln werden, die auf die Weiterfahrt mit den normalen Zügen warten, müssen dort ebenfalls entsprechende Unterkünfte und Verpflegungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Hierzu sind in erster Linie die bereits als Notunterkünfte vorgesehenen Schulen heranzuziehen. ^{x/}s.S. 5

Da anzunehmen ist, dass ein Teil der Bombengeschädigten gerettetes Eigentum mit sich führt, werden den von den Auffangorten abgehenden Pendelzügen einige Güterwagen angehängt zur Aufnahme grösseren Reisegepäcks, der Kinderwagen usw.. Die Mitnahme von sperrigem Gut / Möbelstücke usw. / ist nicht gestattet. Diese Stücke müssen im Auffangort vom Leiter der Sofortmassnahmen unter genauer Bezeichnung der Eigentümer entsprechend untergestellt werden.

Bombengeschädigte, welche nicht bei Bekannten oder Verwandten unterkommen können, sind zunächst in die Notunterkünfte in der nächsten Umgebung der Auffangorte zu verlegen und von da im Laufe der Zeit in Familienwohnungen innerhalb des Bezirks unterzubringen.

Bezüglich der Erfassung der abwandernden Arbeitskräfte ergeht besondere Weisung an das zuständige Arbeitsamt.

Sobald die Organisation in den Auffangorten steht, ist durch eine Einsatzübung, bei der jeder mit einer Funktion Betraute auf seinen Posten zu sein hat, festzustellen, ob die angeordneten Massnahmen auch tatsächlich praktisch durchgeführt worden sind. Bei der Einsatzübung muss der Auffangort so herge-



59

richtet sein, wie dies nach den getroffenen Anordnungen zur Aufnahme grösserer Massen von Bombengeschädigten notwendig ist. Da im Ernstfalle die Orte in wenigen Stunden zum Empfang hergerichtet sein müssen, ist auch bei der Einsatzübung Augenmerk darauf zu richten, welche Zeit vom Augenblick des Einsatzbefehls benötigt wird, um den Auffangort einsatzbereit zu machen.

Über die Durchführung der abgehaltenen Einsatzübung und die dabei gewonnenen Erfahrungen ist mir bis zum 1.XI.1943 Bericht zu erstatten.

Zusatz bei Friedeck:

x/ Besonders gross wird der Zuzug nach Friedeck-Friedberg sein. Hier sind deshalb für die Unterbringung und Verpflegung besondere Massnahmen vorzusehen, die über den Rahmen der Vorbereitungen gemäss der erlassenen Anweisung hinausgehen.

6632

An das

Ministeramt
z.Hd.v.Herrn Ministerialrat Dr. G i e s
im H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Eintrag

81 11. 43

Kriminalpolizei*
in Böhmen und Mähren

1944

MO-8-37/60